

Instructions-Buch

für die

Schutzmannschaft von Berlin.

Amtlich herausgegeben

von

Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.



Berlin, 1852.

Druck und Verlag von A. W. Hahn.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel.

	Seite
Allgemeine Geschäftskennntnisse	1
1) Die Geschäfts-Einrichtung des Polizei-Präsidii zu Berlin.	
2) Die Geschäfts-Einrichtung des Kriminal-Gerichts zu Berlin und des Kreisgerichts.	

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Schutzmannschaften	9
--	---

Drittes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten vom 14. April 1852.	16
---	----

Viertes Kapitel.

Die wichtigsten Polizei-Verordnungen für Berlin	42
I. Gewerbe-Polizei	42
a) Anhang zur Gewerbe-Polizei, Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über das öffentliche Fuhrwesen	57
b) Anhang zur Gewerbe-Polizei. Auszug aus der Wochenmarkts-Ordnung	78

	Seite
II. Medicinal=Polizei	85
III. Meldewesen	90
IV. Gesindewesen	103
V. Bau=Polizei	105
VI. Feuer=Polizei	107
VII. Sicherheits=Polizei	109
A. Personen=Sicherheits=Polizei	109
B. Eigenthums=Sicherheits=Polizei	110
VIII. Sitten=Polizei	112
Sonntags=Feier	112
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken . .	113
Hurenwesen	114
IX. Straßen=Polizei	116
X. Strom=Polizei	122
XI. Eisenbahn=Polizei	126

Fünftes Kapitel.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen	129
---	-----

Sechstes Kapitel.

Das Personal der executiven Polizei von Berlin	145
--	-----

Siebentes Kapitel.

Die Nevier-Eintheilung Berlins	153
--	-----



Erstes Kapitel.

Allgemeine Geschäftskenntnisse.

I. Die Geschäfts-Einrichtung des Polizei-Präsidii zu Berlin.

Das Polizei-Präsidium in Berlin verwaltet nicht nur alle Geschäfte, welche in den Provinzen den Orts-Polizei-Behörden zustehen, sondern dasselbe übt auch in seinem Bezirk diejenigen Befugnisse aus, welche den Königlichen Regierungen zustehen.

Das Polizei-Präsidium faßt also zwei Instanzen in sich zusammen.

Der Bezirk des Polizei-Präsidii umfaßt zunächst die Stadt Berlin, außerdem aber noch einen großen Theil der Umgegend, welcher sich nach einzelnen Richtungen hin bis über zwei Meilen erstreckt. Man unterscheidet den engeren und weitem Polizei-Bezirk. Der engere Bezirk besteht aus der Stadt und ihrer unmittelbaren und nächsten Umgebung und zerfällt in 36 Stadt-Polizei-Reviere. Der weitere Bezirk umfaßt die entferntere Umgegend und zerfällt in 7 Land-Reviere. Eins derselben wird namentlich von der Stadt Charlottenburg gebildet, welches aber als ein selbstständiges Polizei-Amt eingerichtet ist.

Das Polizei-Präsidium zerfällt in 5 Abtheilungen. Die 1. Abtheilung bearbeitet alle diejenigen Angelegenheiten, welche in den Provinzen den eigentlichen Regierungen obliegen und außerdem alle Personal-Angelegenheiten und alle Sachen, den allgemeinen Geschäftsgang betreffend (Generalia).

Diese Abtheilung bildet den übrigen Abtheilungen gegenüber, welche die eigentliche Ortspolizei verwalten, die höhere Instanz.

Die II. Abtheilung bearbeitet insbesondere die Gewerbepolizei, namentlich ertheilt sie Concessionen zu allen gewerblichen Unternehmungen.

Die III. Abtheilung verwaltet die Bau-Polizei, sie fertigt insbesondere die Bau-Erlaubnißscheine aus.

Die IV. Abtheilung bearbeitet die Sicherheits-Polizei, namentlich die durch die vorgefallenen Verbrechen und Vergehen erforderlich werdenden Maßregeln, alle Unglücksfälle, alle verlorenen und gefundenen Sachen. Mit dieser Abtheilung verbunden ist das Criminal-Commissariat, welches sich lediglich mit Ermittlung der Thäter der vorgefallenen Verbrechen und Beaussichtigung der Verstraften und überhaupt verdächtigen Personen beschäftigt.

Die V. Abtheilung umfaßt die Fremden-Polizei, also die Aufsicht über alle ankommende Fremden, sie ertheilt namentlich die Pässe und Aufenthaltskarten.

Die VI. Abtheilung umfaßt das Gesinde-Amt, welches sich mit Beaussichtigung der Diensthoten beschäftigt und das Einwohner-Melde-Amt, welches das Meldewesen (mit Ausnahme der Fremden) bearbeitet, und im Stande ist, die Wohnung jedes angemeldeten Einwohners nachzuweisen.

Jede Abtheilung besteht aus einem Dirigenten, mehreren Räthen, Assessoren und Sekretairen, und dem nöthigen Bureau-Personal.

Der Herr Chef hat noch ein besonderes Bureau für sich, das sogenannte Präsidial-Bureau, welches alle geheimen (sekreten) Sachen, namentlich die Anstellungs- und Personal-Angelegenheiten ausfertigt.

Außerdem besteht noch ein Druckschriften-Bureau, in welchem die eingelieferten Probe-Abdrücke der Zeitungen revidirt werden, und welches die Beschlagnahmen der Zei-

tungen veranlaßt, so wie ein Vereins-Büreau, welches die Angelegenheiten der Vereine bearbeitet.

Zum Polizei-Präsidium gehört noch als eine Unterbehörde die Verwaltung des Stadtvogtei-Gefängnisses, welche durch einen Direktor, mehrere Inspektoren und Sekretaire gehandhabt wird. Das Stadtvogtei-Gefängniß dient zunächst zur Aufnahme derjenigen verhafteten Personen, welche sich im Bezirke des Stadtgerichts von Berlin in Criminal-Untersuchung befinden. Ferner dient dasselbe zur Verbüßung geringer Freiheitsstrafen, welche von diesem Gericht erkannt sind. Die schweren Strafen werden in den Zuchthäusern verbüßt. Abgesondert vom Stadtvogtei-Gefängniß besteht in einem besondern Lokale das Polizeigewahrsam, welches für diejenigen Personen bestimmt ist, die polizeilich in Gewahrsam genommen werden. Eine solche Festnahme darf aber höchstens 24 Stunden dauern, nach Ablauf dieser Frist muß der Festgenommene entweder freigelassen oder in das gerichtliche Stadtvogtei-Gefängniß übergesetzt und dem Gericht vorgeführt werden. Da das gewöhnliche Lokal des Polizeigewahrsams nicht genügende Sicherheit darbietet, wenn die Polizei-Beamten von der ihnen zustehenden Befugniß Gebrauch machen, verhaftete Verbrecher nicht gleich in das Gefängniß abzuliefern, sondern solche ebenfalls erst in polizeiliches Gewahrsam zu nehmen, so sind in der Stadtvogtei selbst noch einige Isolir-Gefängnisse den Criminal-Polizei-Beamten für solche Zwecke zur Disposition gestellt. Auch diese Isolirhaft darf aber gesetzlich nur 24 Stunden dauern. Das exekutivische Organ des Polizei-Präsidii ist die Schutzmanschafft. Dieselbe besteht zuwächst aus

1. einem Oberst,
2. zehn Hauptleuten,
3. sechzig Lieutenants,
4. hundert Wachtmestern,

5. 62 reitenden Schuzmännern,

6. 1000 Schuzmännern zu Fuß.

Der Oberst der Schuzmannschaft hat die oberste exekutive Leitung derselben. Er sorgt im Verein mit den Hauptleuten dafür, daß die Schuzmannschaft ihre Pflicht gehörig erfüllt, und namentlich die ihr vom Polizei-Präsidium und den Abtheilungen desselben ertheilten Aufträge pünktlich ausführt.

Die Schuzmannschaft ist in 7 Abtheilungen getheilt, nämlich die Abtheilungen A, B, C, D, E, F und die reitende Abtheilung. Jede Abtheilung kommandirt in der Regel ein Hauptmann.

Zu den 60 Lieutenants gehören namentlich die Verwalter der 36 Stadt- und 8 Land-Polizei-Reviere. Eine gewisse Anzahl solcher Reviere wird von einem Bezirks-Hauptmann beaufsichtigt.

Neben diesen Bezirks-Hauptleuten, welche zugleich die Commandeure der verschiedenen in den Bezirken stationirten Abtheilungen der Schuzmannschaft sind, giebt es noch Fach-Hauptleute, welche für bestimmte Fächer der Polizei-Verwaltung die Aufsicht über den ganzen Stadtbezirk führen. In solcher Weise hat die Markt-Polizei einen bestimmten Hauptmann, welcher eine Anzahl Lieutenants für seine Verwaltung zur besondern Disposition hat. Ferner hat die Sitten-Polizei einen besondern Hauptmann, der namentlich auch die Bordelle beaufsichtigt, für welche eine besondere selbstständige sogenannte Sitten-Commission besteht, die aus diesem Hauptmann der Sittenpolizei und einem Arzt gebildet wird. Ebenso besteht ein besonderer Hauptmann für die gesammte Schifffahrts-Polizei, und ein anderer für das öffentliche Fuhrwesen, der insbesondere die Droschken beaufsichtigt. Endlich gehört hierher auch der Vorstand der Criminal-Polizei, welcher vom Polizei-

Präsidium direkt ressortirt und unter der Assistenz von einer Anzahl besonderer Criminal-Polizei-Lieutenants die Criminal-Polizei verwaltet. Auch für die Eisenbahn-Polizei sind mehrere Polizei-Lieutenants besonders bestellt worden, von denen einer die Oberaufsicht führt.

Unter dem Polizei-Präsidium steht ferner die Feuerwehr, deren Beruf es ist, die Brände sowohl zu verhüten als zu löschen. Das Personal derselben wird aus dem Brand-Direktor, dem Brand-Inspektor, 4 Brandmeistern, einer Anzahl Ober-Feuerleuten, Feuerleuten und Spritzenmännern gebildet. Das Verhältniß der Feuerwehr zur Schutzmannschaft und zu dem Polizei-Präsidium ist durch eine besondere Instruktion geregelt. Die Beamten der Feuerwehr bewirken zugleich die Straßenreinigung.

II. Die Geschäfts-Einrichtung des Criminal-Gerichts zu Berlin (Abtheilung des Stadt-Gerichts für Untersuchung-Sachen) und des Kreis-Gerichts.

Der ganze Bezirk des Polizei-Präsidii ist der Kompetenz zweier verschiedenen Gerichte unterworfen. Das Stadtgericht zu Berlin hat die Gerichtsbarkeit über den engeren Polizei-Bezirk; der weitere Polizei-Bezirk gehört zum Gerichtsprengel des Kreisgerichts zu Berlin.

Das Berliner Stadt-Gericht ist in drei große Abtheilungen getheilt, nämlich in:

1. die Abtheilung für Civil-Sachen,
2. die Abtheilung für Vormundschafts-Sachen,
3. die Abtheilung für Criminal-Sachen.

Jede dieser drei Abtheilungen steht unter einem besondern Direktor und das ganze Gericht unter einem Präsidenten.

Die Abtheilungen für Civil- und Vormundschafts-
sachen befindet sich in der Jüdenstraße, die Abtheilung für
Untersuchungssachen auf dem Wolkenmarkt.

Es kommt hier nur auf die letztere an, welche man im
gewöhnlichen Leben das Criminal-Gericht nennt.

Das Criminal-Gericht besteht aus 4 Deputationen und
2 Commissionen, diese sind:

1. Die Deputation für Schwurgerichts-Sachen, welche aus
einem Vorsitzenden, den allmonatlich der Präsident des
Kammergerichts aus der Zahl der Kammergerichts-
Räthe oder der ältern Räthe des Stadtgerichts er-
nennt und aus 4 Mitgliedern, welche monatlich wech-
seln, besteht.
2. Drei Deputationen für Verbrechen, welche jedes Jahr
festgestellt werden und jedesmal aus einem Vorsitzenden
und 2 Mitgliedern bestehen. Jede Deputation hat ihre
besondere Arten von Verbrechen, über welche sie ent-
scheidet.
3. Mehrere Commissionen für Polizei-Uebertretungen,
deren jede aus einem bestimmten Richter und einem
Actuarius gebildet wird. Diese Commissionen erkennen
in allen Untersuchungen wegen polizeilicher Ueber-
tretungen.
4. Eine Commission für die Voruntersuchungen. Diese
besteht aus einem Dirigenten, einer Anzahl von Rich-
tern, welche sich lediglich damit beschäftigen, die Vor-
untersuchungen zu führen. Drei dieser Richter bilden
jedesmal die sogenannte Rathskammer, welche namentlich
darüber zu beschließen hat, ob jemand, der sich in Un-
tersuchung befindet, verhaftet bleiben oder werden soll.

Für das Criminal-Gericht und das Polizei-Präsidium
besteht ein gemeinschaftliches Depositorium, welches zur
Aufbewahrung und Conservirung aller Gegenstände dient,

welche für die gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen mit Beschlagnahme belegt werden.

Der Sprengel des Kreis-Gerichts zu Berlin umfaßt außer den oben erwähnten weitem Polizei-Bezirk Berlins noch eine Menge anderer Ortschaften. Dasselbe bildet zugleich das Geschwornen-Gericht, nicht nur für seinen ganzen Gerichtsbezirk, sondern auch für einige benachbarte Kreisgerichte. Das Kreis-Gericht zerfällt auch in zwei große Abtheilungen, von denen sich eine mit den Criminalsachen beschäftigt. Diese Abtheilung für Criminalsachen umfaßt zunächst wieder den Schwurgerichtshof, dann eine Deputation von 3 Richtern, zur Aburteilung der Vergehen, für welche diese Deputation competent ist, eine Commission für Uebertretungen und die Commission für Voruntersuchungen. Die Einrichtung ist hier also ganz ähnlich wie beim Stadt-Gericht.

Bei jedem dieser beiden Gerichte ist ein Staatsanwalt mit mehreren Gehülfen angestellt, welchem die Leitung der Voruntersuchungen und die Führung der Anklagen vor dem erkennenden Gerichte obliegt. Der Staatsanwalt bildet die eigentliche Verbindung zwischen den Polizei- und den Gerichts-Behörden, da er auch alle polizeiliche Maaßregeln vermittelt, welche im Interesse einer Untersuchung nothwendig erscheinen, und da die Polizei-Beamten verpflichtet sind, allen seinen Requisitionen Folge zu leisten, wenn sie ihm auch nicht gerade untergeordnet sind. Auch kann er nach dem Gesetz verlangen, bei allen polizeilichen Akten gegenwärtig zu sein.

Zum Ressort des Staatsanwalts gehören aber nur die Vergehen, welche schon einige Bedeutung haben, alle bloße Uebertretungen (Polizei-Contraventionen) verfolgt der Polizei-Anwalt vor den Polizei-Gerichten. Sämmtliche Staatsanwälte und Polizeianwälte der Provinz stehen unter dem

Ober=Staatsanwalt, welcher beim Kammergericht angestellt ist. Dieses erkennt in zweiter Instanz auf eingelegte Appellation bei allen Erkenntnissen der Gerichts=Deputationen von 3 Mitgliedern und bei den Erkenntnissen der Polizeirichter.

Gegen Erkenntnisse der Geschwornen=Gerichte giebt es keine Appellation, sondern nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche beim Ober=Tribunal angebracht wird, bei welchem ein besonderer Ober=Staats=Anwalt fungirt.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Schutzmannschaften.

Die Schutzmannschaften sind exekutive Polizei-Beamte; dieselben vertreten in Berlin die Stelle der Gensd'armen und Polizei-Sergeanten. Es stehen denselben daher alle Rechte der exekutiven Polizei-Beamten zu. Hierher gehört namentlich

I. das Recht, für die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen zu sorgen und ist das Publikum verpflichtet, den Anweisungen der Schutzmannschaft Folge zu leisten.

II. das Recht, Personen innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Dieses Recht steht den Polizei-Beamten namentlich zu, a) wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert (betrunkene, franke, hilflose, von der Volkswuth verfolgte Personen), b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit es notwendig macht (liederliche Dirnen, Männer, welche Gemeinheiten öffentlich verüben), c) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert (Wettler, Landstreicher, Tumultuanten, Obdachlose u. s. w.).

III. Das Recht, Personen in das Criminalgefängniß abzuliefern und solche hierdurch dem Gericht zu überliefern. Insofern das Gericht nicht selbst den Befehl

erlassen hat, die abzuliefernde Person festzunehmen (förmlicher gerichtlicher Verhaftsbefehl), ist dieses Verfahren gesetzlich nur zulässig: a) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben ergriffen wird (also z. B. wenn ein Dieb auf frischer That oder auf der Flucht betroffen wird), b) wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen. Die Schuzmänner dürfen jedoch weder Personen, welche polizeilich in Gewahrsam genommen werden sollen, noch solche, welche sich zur Ablieferung ins Criminalgefängniß eignen, selbstständig zur Stadtvogtei abliefern, sondern sie müssen alle Arrestanten erst dem vorgefetzten Wachtmeister oder Offizier sistiren und dessen Entscheidung abwarten.

IV. Haben die Schuzmänner auch das Recht, Hausfuchungen vorzunehmen und Gegenstände, welche für den Zweck einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung gebraucht werden, mit Beschlagnahme zu belegen. Bei der Hausfuchung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 genau zu beachten. Nach diesem dürfen in der Regel Hausfuchungen des Nachts nicht vorgenommen werden. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Verbot Hausfuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung

1. auf die Wohnungen derjenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel der Hazardspieler, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener

Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind,

3. Wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Bögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung verübt worden ist, oder die sonst vorhandenen Verweise abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Die Schuzmänner dürfen Hausfuchungen nicht selbstständig vornehmen, sondern es muß ein Offizier der Schuzmannschaft die Hausfuchung leiten.

V. Haben die Schuzmannschaften das Recht, wenn ihren mündlichen Anweisungen nicht Folge geleistet wird, körperliche Gewaltmittel anzuwenden, wobei aber mit möglichster Vorsicht, Ruhe und Schonung zu verfahren ist. Als letztes Mittel gebührt den Schuzmannschaften auch das Recht des Waffengebrauchs. Dieses Recht steht allen exekutiven Polizei-Beamten zu

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht

anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann nur mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Bei einem Tumult kann der Schutzmann seine Waffen auch zum Angriff gebrauchen, wenn er nicht im Stande ist, sich anders Bahn zu brechen, oder die Volkshaufen in anderer Weise zu zerstreuen.

Schusswaffen darf der Schutzmann nur, im Falle er sich in wirklicher Lebensgefahr befindet, gebrauchen.

Arrestanten, welche sich durchaus widerspenstig betragen und nicht anders mit Sicherheit zu transportiren sind, so wie Personen, welche für ihre Umgebung gefährlich sind (z. B. Mörder, Töbftüchtige, Räuber, Diebe, welche Waffen bei sich geführt haben oder zum Entspringen geneigt sind, Brandstifter) können gebunden oder gefesselt transportirt werden.

Außer diesen speciellen Befugnissen, welche den Schutzmannschaften in ihrer Stellung als exekutive Polizei-Beamte zustehen, haben dieselben noch alle Rechte der Königlichen Beamten überhaupt.

Die Schutzmannschaft hat aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und zwar schwere und gewichtige Pflichten zu erfüllen. Zunächst sind die Schutzmannschaften ihren dienstlichen Vorgesetzten zum unbedingten Gehorsam verpflichtet.

Ferner hat sich der Schutzmann überall bei seinen amtlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Gesetze zu bewegen; die Schutzmannschaft ist das Organ, durch welches die Gesetze und insbesondere die ergangenen polizeilichen Verordnungen in den betreffenden Bezirken aufrecht erhalten werden. Die Schutzmannschaft hat also auch ihrerseits die

Pflicht, dem Publikum mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Die Schuzmannschaft soll dem Gesez zwar überall, wo es erforderlich ist, mit dem gehörigen Nachdruck Geltung verschaffen, aber dieselbe soll auch ohne dringende Nothwendigkeit dem Publikum gegenüber nicht in harter, namentlich verletzender Weise auftreten. Im Gegentheil soll sich der Schuzmann durch ein höfliches und zuvorkommendes Betragen soviel als möglich die Zuneigung und Unterstützung der Bürgerschaft zu gewinnen suchen. Der Schuzmann soll stets den Grundsatz vor Augen haben, daß die Aufgabe der Polizei nicht darin besteht, das Publikum zu belästigen, sondern den verständigen, dem Gesez ergebenen Theil der Bürgerschaft vor dem unverständigen und zu einem ungeseklichen Treiben geneigten Theil zu schützen.

Der Schuzmann muß sich auch in seinem Privatleben mit demjenigen Anstand betragen, welcher überhaupt jedem königlichen Beamten ziemt, und namentlich muß von demselben unbedingte Treue und Anhänglichkeit an die Person Sr. Majestät des Königs und das königliche Haus gefordert werden. Kein Schuzmann darf an politischen Demonstrationen Theil nehmen.

Die strengen Vorschriften, welche das Strafgesezbuch gegen gewisse Amtsverbrechen enthält, sünden auch auf die Schuzmänner Anwendung, namentlich ist hier auf die schwereren Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen Beamten treffen, der sich bestechen läßt, der sein Amt zu Erpressungen oder Befriedigung von Privatleidenschaften mißbraucht, der Arrestanten absichtlich oder fahrlässiger Weise entweichen läßt, der mit den seiner Aufsicht anvertrauten Weibspersonen Unzucht treibt, der Personen im Amt schimpft oder schlägt, der durch Mißhandlungen Geständnisse zu erpressen sucht, der ohne geseklichen Grund Personen verhaftet oder in Wohnungen

eindringt u. s. w. Im nächsten Kapitel sind diese Vorschriften speciell mitgetheilt.

Eines besonders schweren Verbrechens macht sich der Schutzmann schuldig, wenn er den ihm angewiesenen Posten verläßt; es tritt dann unter allen Umständen sofortige Dienstentlassung ein.

Polizeibeamte, welche dem Trunk ergeben sind, sollen nach vorhandenen allgemeinen Vorschriften des Amtes entsetzt werden.

Eben so sind die Schutzmannschaften auch den bestehenden Bestimmungen über Verletzung der Amtsverschwiegenheit unterworfen. Ein Beamter, der unbefugte Mittheilungen über Dinge macht, welche er amtlich erfährt, kann sofort entlassen werden. Namentlich sind solche Mittheilungen in Gastlokalen streng verboten.

Der Schutzmann muß sich mit seinem Einkommen wirthschaftlich einrichten. Beamte, welche Schulden machen, können sofort entlassen werden.

Zum Schluß werden hier noch die Bedingungen, denen sich jeder Schutzmann bei seiner Anstellung contractlich unterwirft, mitgetheilt:

§. 1. Das etatsmäßige monatliche Gehalt beträgt 17 Thlr., und wird postnumerando gezahlt.

§. 2. Die Annahme geschieht zuvörderst auf vierwöchentliche Probezeit, während welcher das Polizei-Präsidium sich die jederzeitige Entlassung vorbehält.

§. 3. Nach Ablauf dieser Probezeit hat das Polizei-Präsidium das Recht der unbedingten vierwöchentlichen Kündigung des Dienstes, andererseits steht auch dem Schutzmann nach vierwöchentlicher Kündigung eine Auflösung seines Dienstverhältnisses jederzeit frei.

§. 4. Die zu ertheilende Dienstinstruction ist genau zu befolgen und zu erfüllen.

§. 5. Wenn dieser Instruction entgegengehandelt wird, so wie bei erwiesener Nachlässigkeit, Pflichtwidrigkeit, Insubordination, oder bei Trunkenheit im Dienste kann der Schutzmann sofort, ohne alle Aufkündigung seines Dienstes entlassen werden.

§. 6. Derselbe hat bei seinem etwaigen Dienstaustritt die ihm frei verabreichten Bekleidungsgegenstände zurückzuliefern.

§. 7. Derselbe ist verpflichtet, der eventuell zu errichtenden gemeinschaftlichen Pensions- und Sterbe-Kasse beizutreten, und muß den diesfälligen, von dem Polizei-Präsidio festgestellten und festzustellenden Bestimmungen sich unterwerfen und die hierzu erforderlichen Beiträge durch Gehaltsabzug schon sofort entrichten.

§. 8. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge findet niemals, namentlich auch bei einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden statt.

§. 9. Jeder Schutzmann leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schutzmann bei der hiesigen Schutzmanschafft bin bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will!
„So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Drittes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des unter dem 14. April 1851 erlassenen Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

§. 1. Es giebt folgende Arten der Strafe: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Einschließung, Gefängnißstrafe, Geldbußen.

§. 2. Die Todesstrafe wird nur durch das Beil auf einem umschlossenen Raume vollstreckt. Die Zuchthausstrafe ist immer entehrend, mit der Gefängnißstrafe oder Einschließung kann, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, Entziehung der Ehrenrechte auf eine gewisse Zeit verbunden sein.

§. 3. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bestrafen, wird ein Verbrechen genannt.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder 50 Thaler Geldbuße bedrohen, ist eine Uebertretung.

Alle Handlungen, deren Strafe zwischen diesen beiden Grenzen liegt, nennt man Vergehen.

§. 4. Jeder Unschuldige, welcher das sechszehnte Lebensjahr überschritten, ist der vollen gesetzlichen Strafe seines Verbrechens verfallen. Ist er noch nicht 16 Jahre alt, so kommt es darauf an, ob er schon das gehörige Unterscheidungsvermögen in Betracht der Strafbarkeit und der Folgen seiner Handlung besessen hat.

§. 5. Hochverrath wird begangen, wenn Jemand darnach trachtet

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern u. s. w.,
2. die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3. das Gebiet des Preussischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen (Todesstrafe).

§. 6. Landesverrath wird begangen, wenn Jemand in einem Heere, welches gegen Preußen feindlich operirt, Dienste nimmt, oder die Operationen eines solchen feindlichen Heeres irgend wie unterstützt (Todesstrafe).

§. 7. Hochverräterische und beleidigende Handlungen sind nicht nur strafbar, wenn solche gegen die Person Sr. Majestät des Königs oder eines Mitgliedes des Königl. Hauses begangen werden, sondern auch, wenn sie gegen die Regenten der andern deutschen Staaten oder deren Gesandten verübt werden (Einschließung bis 10 Jahr).

§. 8. Wer es unternimmt, gegen die Kammern oder einzelne Abgeordnete Gewalt zu üben, wird bestraft (Zuchthaus 10—20 Jahr), eben so derjenige, wer bei den Wahlen Stimmzettel verfälscht oder Stimmen kauft (Gefängniß 2 Monat bis 2 Jahr).

§. 9. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 10. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem

Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 11. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairö oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgertwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 12. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 13. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenscharen und mit vereinten Kräften die oben genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zucht haus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 14. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten

Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 15. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangen-Anstalt, oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 17. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschulbung Geldbuße bis 50 Thlr. ein.

§. 18. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und der in

Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Diese Beschränkungen, welche von der Polizeibehörde über die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen verhängt werden können, sind folgende:

1. es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden,
2. es kann bei demselben sowohl bei Tage als auch bei Nacht Hausdurchsuchung gehalten werden,
3. wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raub oder Hehlerei erfolgt ist, so kann dem Verurtheilten verboten werden, des Nachts (d. h. während des Winters von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, während des Sommers von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) seine Wohnung zu verlassen.

§. 20. Als Landstreicher ist derjenige strafbar, welcher geschäftslos oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche.

§. 21. Die Strafe des Bettelns wird bedeutend erschwert, wenn Jemand mit Waffen oder unter Drohungen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles oder Gebrechens selbst bettelt, oder man Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder seine Angehörigen vom Betteln abzuhalten unterläßt.

§. 22. Wegen sogenannter Arbeitsscheu wird derjenige bestraft, welcher nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Polizei gestellten Frist (gewöhnlich 3 Tage) sich kein anderes Unterkommen, wozu Arbeit und Wohnung gehören, geschafft oder zu schaffen gesucht hat.

§. 23. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung

einer strafbaren Handlung anschuldigt, wird mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 24. Beamte, welche mit Personen Unzucht treiben, die ihrer Obhut anvertraut sind, oder gegen die sie amtlich zu verfahren haben, werden mit Zuchthaus bestraft.

§. 25. Wer durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 26. Wer unzüchtige Schriften oder Abbildungen verkauft oder zum Verkauf hält, wird bestraft. Die Schriften und Abbildungen sind sofort mit Beschlag zu belegen.

§. 27. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord (Todesstrafe).

Wer vorsätzlich, aber ohne überlegten Vorsatz, vielmehr in der Aufregung Jemand tödtet, begeht einen Todtschlag (lebenswieriges Zuchthaus).

§. 28. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder sonst bei Seite schafft, ist strafbar, geschärfte Strafe tritt ein, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugebornen Kindes in solcher Weise behandelt.

§. 29. Bei einer Körperverletzung ist behufs Abmessung des Strafmaßes namentlich zu unterscheiden, ob solche vorsätzlich oder aus bloßer Fahrlässigkeit zugefügt ist, und ob solche eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, welche länger als zwanzig Tage gedauert hat.

§. 30. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 31. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 32. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1. wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2. wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3. wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwamm- oder Floßholz gestohlen wird;
4. wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 33. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;
3. wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruch oder Einsteigens gestohlen wird;
4. wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
5. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
6. wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
7. wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
8. wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
9. wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassernoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahr, sowie auf

zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, zu erkennen.

§. 34. Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 35. Einbruch ist vorhanden:

1. wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2. wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 36. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendete, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schließern brauchbare Werkzeuge.

§. 37. Wer eine fremde, bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 38. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Besizers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 39. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Aeltern oder Großältern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Gehler schuldig sind.

§. 40. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Aeltern oder Großältern, Stiefältern oder Stiefkinder, gegen Schwiegerältern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeältern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

§. 41. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 42. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht, bestraft.

§. 43. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht, bestraft:

- 1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
- 2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Plaze verübt wird.

§. 44. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

- 1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preussischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist;
- 2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
- 3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 45. Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 46. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das

ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 47. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.) oder einem schweren Diebstahle (§. 218.) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zucht haus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

§. 48. Wer die Hehlerei (§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zucht haus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 49. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer That sachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 50. Der Betrug, so wie der Versuch des Betruges, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 51. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wird bestraft:

- 1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
- 2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
- 3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht
- 4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
- 5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
- 6) wer Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Gränze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheil eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
- 7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 52. Das Hazardspiel an öffentlichen Orten, namentlich in Gasthäusern, ist unbedingt verboten. Der Bankhalter und der Gastwirth werden bestraft, die Spieler sind

zwar straflos, aber das auf dem Spieltisch liegende Geld wird confiscirt.

§. 53. Unter Hazardspielen versteht man solche Spiele, bei denen der Gewinn lediglich vom Zufall und gar nicht von der Kunst oder dem Verstande des Spielers abhängt, z. B. Bharao, Tempeln, Vingt un, Landsknecht u. s. w.

§. 54. In Privatlokalen sind Hazardspiele erlaubt, doch hat Derjenige, welcher von diesen Spielen ein Gewerbe macht, schwere Strafe verwirkt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 55. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 56. Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. 57. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 58. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 59. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 60. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 61. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 62. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht oder in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahr ein; auch

kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 63. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 64. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur, durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 65. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in

gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 66. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft.

§. 67. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 68. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Von den Uebertretungen (Polizei = Vergehen, welche in der ganzen Monarchie strafbar sind).

§. 69. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in drei Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

a) Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

§. 70. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufammelt;
- 3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabsolgt;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabsolgt;
- 5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
- 6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt

sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

- 7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizei=Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;
- 8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
- 10) wer öffentlich Thiere böshast quält oder roh mißhandelt.

In den Fällen der Nummern 1., 2., 3., 4., 5. ist die Beschlagnahme der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke vorzunehmen.

§. 71. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungs=Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizei=Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

b) Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 72. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;
- 5) wer Steine oder andere harte Körper oder Urath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
- 6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
- 7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei=Verordnungen übertritt.

§. 73. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;
- 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält;
- 4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Gewaaren feil hält;
- 6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagseilen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;
- 7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt;
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen

Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

- 9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
- 10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;
- 11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;
- 12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2., 3., 4., 5., 6. und 7. ist die Beschlagnahme des Gifts, der Arzneien, des Schießpulvers oder der anderen explosirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Gewaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen, zu veranlassen.

§. 74. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitztum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er

ohne Befugniß darin verweilt, auf gefchehene Aufforderung sich nicht entfernt;

- 2) wer Hunde auf Menschen hegt;
- 3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

c) Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 75. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden,

oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

- 8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feueergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
 - 9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
 - 10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen in solchen Uebertretungen, so wie über Weidedefrel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;
 - 11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
 - 12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.
- §. 76. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:
- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus-

schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizei= behörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Mchungsamts nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß= und Gewicht=Polizei schuldig machen;

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei=behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Beschlagnahme des ungeachteten Maaßes und Gewichtes, so wie der unrichtigen Waage zu veranlassen.

§. 77. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehret;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des

vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfand nimmt;

- 5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleifugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;
- 6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnung entgegenhandelt.



Viertes Kapitel.

Die wichtigsten Polizei=Verordnungen für Berlin.

I. Gewerbe=Polizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

[Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. §§. 22. u. 23.]

Wer einen selbstständigen Gewerbe=Betrieb anfangen will, muß dies zuvörderst der Communal=Behörde anzeigen, also in Berlin dem Magistrat. Wenn von diesem nichts gegen Betwilligung des Gesuchs einzuwenden ist, geht die Sache an die Polizei=Behörde, welche die eigentliche Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe erteilt.

Diese Genehmigung wird in vielen Fällen nicht ohne Weiteres erteilt, sondern es muß der Supplikant erst seine Befähigung zu dem Erwerbbetrieb und bei gewissen Gewerben auch seine Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Behörde nachweisen.

[Verordn. v. 9. Febr. 1849. S. 23.]

So wird folgenden Handwerkern der Betrieb ihres Gewerbes nur dann gestattet, wenn sie ihre Befähigung vor einer Prüfungs=Commission ihres Handwerks nachgewiesen haben:

Bäcker, Buchbinder, Bürstenbinder, Büchsenmacher, (Groß- und Klein-) Böttcher, Drechsler aller Art, Fleischer, Feilenhauer, Färber, Gerber, Glaser, Gärtner, Gieß- und Rothgießer, Glockengießer, Gold- und Silber=Arbeiter, Gold- und Silber=schläger, Handschuhmacher, Hutmacher, Konditoren,

Korbuauer, Kürschner, Knopfmacher, Kammacher, Korbflechter, Kupferschmiede, Klempner, Lederarbeiter, Lackirer, Müller, Messerschmiede, Maler, Nagelschmiede, Nadler, Pfefferküchler, Pergamentenr, Pantoffelmacher, Perrückenmacher, Posamentierer, Riemer, Reißschläger, Radmacher, Schuhmacher, Sattler, Seiler, Schneider, Stuhlmacher, Stellmacher, Sporer, Schlosser, Siebmacher, Schwerdfeger, Seifensieder, Tapezirer, Täschner, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Vergolder, Weber, Wirker, Zinngießer.

Folgende Gewerbetreibende müssen außer ihrer Fähigkeit zu dem Gewerbebetriebe noch besonders ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen:

Schlosser, Pfandleiher, Tröbler, Händler mit Schießpulver, altem Metallgeräth, Commissionaire, Concupienten, Vermiether möblirter Stuben und Schlafstellen, Lohulakaien, Kammerjäger, Droischen-Kutscher, Gondelführer, Drehorgelspieler u. s. w.

Nachstehende Gewerbetreibende bedürfen einer förmlichen Concession, welche nur erteilt wird, wenn außer der zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Kenntniß und außer der bürgerlichen Unbescholtenheit und polizeilichen Zuverlässigkeit noch ein bestimmter Grad von wissenschaftlicher Bildung nachgewiesen wird:

[Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. S. 48.]

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken und Lese-Kabinetten, Verkäufer von Bildern und Flugschriften, Lithographen, Buchdrucker, Steindrucker, Baumeister, Feldmesser, Mäcker, Inhaber von Gesinde-Vermietungs-Büreaus, Güterbestätiger u. s. w.

Gewisse gewerbliche Anlagen bedürfen, ganz abgesehen

von der Person ihrer Unternehmer, noch einer besonderen Genehmigung in Betreff des Orts, an welchem sie betrieben werden sollen. Hierher gehören besonders: Pulverfabriken, Gasbereitungsanstalten, Coaks- und Theeröfen, Spiegelfabriken, Glashütten, Zuckersiedereien, Gipsöfen, Seifenfabriken, Schlachthäuser, Dampfmaschinen, Mühlenwerke, Brennereien, Brauereien.

B. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerke.

1. Gast- und Schankwirthhe.

[Gesetz v. 7. Febr. 1835. — Gewerbeordn. S. 26.]

Wer Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden Erlaubnißscheines, welcher nach vernommenem Gutachten der Communalbehörde von der Orts-Polizei-Behörde stempel- und sportelfrei ertheilt wird. Derselbe darf nur auf ein Jahr ausgestellt werden, kann aber von jener Behörde durch einen Vermerk. von Jahr zu Jahr verlängert werden. Auf dem platten Lande ist ein solcher Erlaubnißschein auch schon für den Kleinhandel mit Getränken erforderlich.

[Strafgesetzbuch S. 342.]

Die Wirthhe von Schankstuben oder öffentlichen Vergnügungsorten dürfen das Verweilen der Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit nicht dulden.

[Polizeiverordn. v. 2. März 1844. Amtsbl. de 1844. St. 11. S. 57.]

Alle Gast- oder Schankwirthhe bedürfen für jede einzelne bei sich zu veranstaltende Tanzlustbarkeit der besonderen Erlaubniß der Revier-Polizei. Diese ertheilt den sogenannten Musik- oder Nachtschein. Im weiteren Berliner Polizeibe-

zirke muß der Wirth zunächst die schriftliche Erlaubniß der Ortsbehörde (des Gutsherrn oder Stellvertreters) nachweisen. (Geldstrafe 5 — 50 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 9. Febr. 1846. Int.-Bl. de 1846. No. 39.]

Gast- und Schankwirthe sollen jungen unerwachsenen Leuten keine Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art bieten. (Geldstrafe und Concessionsentziehung.)

[Polizeiverordn. v. 28. Febr. 1847. Amtabl. de 1847. St. 12. S. 103.]

Gastwirthe müssen in allen Gastzimmern ein vom Polizei-Präsidium gestempeltes Verzeichniß ihrer Preise anschlagen. Abänderungen müssen zuvor genehmigt werden. (Strafe bis 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 29. Dec. 1849. — Verordn. v. 1. Sept. 1851.]

Besitzer der Gasthöfe und Hotel garnis müssen die An- und Abmeldungen der Fremden deutlich geschrieben und zwar der nach 8 Uhr Morgens An- und Abreisenden bis 6 Uhr Abends und der nach 6 Uhr Abends An- und Abreisenden bis zum nächsten Morgen 8 Uhr der Revier-Polizei einreichen. Alle Personen, welche nicht zu derselben Familie gehören, müssen eine jede auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. (Siehe Abschnitt III. Meldewesen.)

[Polizeirefer. v. 30. Oct. 1847.]

Ausspielen von Gegenständen in Gastlocalen durch Würfel ist verboten, durch Regelspiel erlaubt.

2. Schlächter.

[Polizeiverordn. v. 29. Juni 1830. Int.-Bl. de 1830. No. 160. — Wochenmarktsverordn. v. 9. Febr. 1848. §§. 43. 70.]

Den Fleischern ist es untersagt, dem zu verkaufenden Fleische als sogenannte Beilage Köpfe, Füße, Eingeweide und sonstige weniger genießbare Gegenstände hinzuzufügen. (Strafe beim ersten Contraventionsfalle 2 Thlr., beim zweiten Verdoppelung, beim dritten Abnahme des Gewerbe-scheines.)

[Polizeiverordn. v. 12. Febr. 1836. Amtsbl. de 1836. St. 9. S. 55.]

Fleischer dürfen nicht auf öffentlichen Straßen Fleisch aushängen oder vor ihren Verkaufsstellen und Wohnungen Tische mit Waaren ausstellen. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 20. Aug. 1846. Amtsbl. de 1846. St. 35. S. 273.]

Kälber dürfen nicht so transportirt werden, daß mehr als eine Schicht unmittelbar übereinander liegt, oder daß ihre Köpfe überhängen oder gar anschleifen. (Strafe 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 11. Febr. 1848. Amtsbl. St. 7. S. 50. —

Wochenmarktsordn. S. 35.]

Schlächter dürfen ihre Hunde nicht nach den Fleischer-scharren mitbringen, sowie überhaupt alle die Wochenmärkte besuchenden Personen dorthin nicht ihre Hunde mitbringen dürfen. (Strafe bis zu 5 Thlrn.) Transporthunde, welche den vorschriftsmäßigen Maulkorb stets haben müssen, dürfen auch nicht auf den Markt gelassen werden. (Wegen des Transports des Viehs auf den Straßen sind besondere Vorschriften erlassen, welche unter dem Abschnitt „Straßenpolizei“ mitgetheilt werden.)

3. Pferdeschlächter.

Nur gesunde, vom Thierarzte untersuchte Pferde dürfen geschlachtet werden. Das Attest darüber muß 4 Wochen lang aßervirt und das Verkaufs-Local mit dem Schilde „Pferde-Schlächtere“ bezeichnet werden. (Strafe 5 Thlr.)

4. Schlosser.

[Strafgesetzb. S. 348. ad 1.]

Schlosser dürfen ohne obrigkeitliche Anweisung oder Genehmigung des Wohnungs-Inhabers kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüssel machen, einen Haus Schlüssel aber nicht ohne Genehmigung des Hauswirthes oder dessen Stell-

vertreters anfertigen, so wie ohne polizeiliche Erlaubniß keine Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen. (Strafe bis 30 Thaler oder 4 Wochen Gefängniß.)

[Strafgesezb. S. 348. ad 3.]

Sie müssen auch die, für alle im Feuer Arbeitenden vorgeschriebenen polizeilichen Vorschriften wegen Anlegung und Verwahrung der Werkstätten beobachten.

5. Bötticher.

[Polizeiverordn. v. 24. Juni 1849. Int.-Bl. No. 160.]

Bötticher müssen in alle zu Wein, Bier, Branntwein, Essig, und ähnliche Flüssigkeiten bestimmten Gefäße die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einbrennen. (Strafe 1 Thlr.)

6. Bäcker.

[Polizeiverordn. v. 5. Nov. 1846. Amtsbl. St. 47. S. 365.]

Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß- oder Hausbackenkrod zum Verkaufe backt, ist verpflichtet, vor dem Ersten eines jeden Monats eine mit deutlichen, mindestens einen Zoll langen Buchstaben gedruckte Preisliste von seinen Backwaaren dem Revier-Polizei-Lieutenant vorzulegen.

Dieser schreibt darin das Gewicht, welches die Backwaaren enthalten sollen, ein, und stempelt die Liste.

Diese Taxe muß im Laufe des Monats stets an einer den Käusern in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen.

Innerhalb des Monats darf die Taxe und das Gewicht nicht verändert werden. Auch darf die nicht vollwichtige Waare mit sogenannter Zugabe nicht verkauft werden. (Strafe bis 50 Thlr. oder Gefängniß.)

7. Buchbinder.

[Polizeiverordn. v. 12. Mai 1838. Amtsbl. St. 21. S. 171. —

Allerh. Kab.-Order v. 11. Juni 1847.]

Dieselben können mit ausdrücklicher polizeilicher Or-

nehmigung auch mit gebundenen Bibeln, Schul- und Gebetbüchern handeln. Wollen dieselben aber noch andere Bücher verkaufen, so müssen sie förmlich als Buchhändler concessionirt sein.

8. Holzhändler.

[Polizeiverordn. v. 3. März 1847. Amtsbl. St. 13. S. 114. —
Polizeiverordn. v. 25. Jan. 1848. Int.-Bl. No. 27.]

Das Brennholz soll nicht nach Haufen, sondern nach Klästern, welches Maaß in Rahmen dargestellt werden soll, verkauft werden. Diese Klästerrahmen, welche jeder Holzhändler, auf dem Verkaufsplatz haben muß, müssen geächt und nach Vierteln abgetheilt sein. Sie müssen 6 Fuß hoch und 6 Fuß lang sein. Das Holz muß so dicht als möglich hineingepackt werden. (Strafe 5 Thlr. oder Gefängniß, Confiscation.)

9. Torfhändler.

[Polizeiverordn. v. 27. Dec. 1844. Amtsbl. de 1845. St. 1. S. 10.]

Auch beim Torfverkaufe gilt nur das Klastermaaß zu 108 Kubikfuß, welches durch ein geächtetes Kummel dargestellt wird.

[Polizeiverordn. v. 2. Nov. 1845. Amtsbl. St. 46. S. 345.]

Es ist auch darauf zu sehen, daß das abtheilende Schütz beim Abmessen herausgenommen werde.

10. Pfandleiher.

[Strafgesezb. §. 264.]

[Pfand- und Leih-Reglement für die Preuß. Staaten v. 13. März 1787. §§. 6. 10.]

Wer gewerbsmäßig ohne Polizei-Erlaubniß auf Pfänder leiht, wird bestraft (1 Woche bis 2 Monate). Pfandleiher müssen das Recht der freien Disposition Seitens des Verpfänders prüfen, und jeden Verdacht gegen die Rechilichkeit

des Besizes an der zu verpfändenden Sache der Polizei anzeigen.

[§§. 24. 33.]

Der Verpfänder muß Contracts- und insbesondere Darlehnsfähigkeit haben.

[§§. 47. 48.]

Der gewerbsmäßige Pfandleiher muß ein Pfandbuch (nach der Vorschrift des Edicts vom 13. Mai 1766. Art. VI.) halten, und darin jeden Verpfändungsfall genau eintragen.

[§. 60.]

Der Pfandbuchvermerk sowie der Pfandschein müssen enthalten:

- 1) Datum und Jahr des Geschäfts;
- 2) Genaue Beschreibung der verpfändeten Gegenstände;
- 3) Summe und Münze des Darlehns;
- 4) Verabredung der Zinsen und ob diese schon vorher abgezogen sind;
- 5) Zeit der Wiederbezahlung;
- 6) Wie hoch der Verpfänder den Werth der Sache taxirt.

[§. 77.]

Die Pfandbücher sollen von Zeit zu Zeit von den Polizeibeamten revidirt werden.

[§§. 90. ff.]

Der gesetzliche Zinssatz darf nicht überschritten werden. Der Pfandverleiher muß das Pfand sorgfältig aufbewahren, und darf darüber in keiner Weise disponiren.

[§§. 97. ff.]

Diese Vorschriften gelten nur für die Privat-Pfandleiher, nicht für die Königlichen Leihämter, welche eine besondere Instruction haben.

11. Tröbler.

[Reglem. v. 5. April 1849. Amtsbl. St. 19. S. 147. §. 3.]

Jeder Tröbler muß ein beim Polizei-Präsidium folliirtes

und gestempeltes Buch führen. Er hat alle zur Verhütung des Ankaufs gestohlenen Guts gegebenen Vorschriften zu bewahren, und muß namentlich sich davor hüten, daß nicht durch den Vertrieb inficirter Sachen ansteckende Krankheiten verbreitet werden.

Er muß die Legitimation der Verkäufer prüfen und Verdacht gegen deren Redlichkeit anzeigen.

12. Inhaber öffentlicher Fuhrwerke.

Die Beaufsichtigung dieser gehört vorzugsweise in die Geschäftsthätigkeit des hierzu besonders angestellten Polizei-Beamten. Die detaillirten Bestimmungen hierüber sind enthalten in:

- 1) dem Reglement für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843.
Amtsbl. v. 1843. St. 34. S. 231.
- 2) der Verordnung wegen Aufnahme von Personen zwischen dem Brandenburger Thore und Charlottenburg, vom 31. Juli 1847.
Amtsbl. v. 1847. St. 33. S. 273.
- 3) Für die Omnibus-Fuhrwerke: dem Reglement vom 1. Juni 1844.
Amtsbl. St. 27. S. 183.
- 4) Für das Droschken-Fuhrwesen: dem Reglement vom 25. Juni 1850.
Amtsbl. v. 1850. St. 32. erste Beilage.
- 5) Für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk: dem Reglement v. 31. December 1840.
Amtsbl. v. 1841. St. 7. S. 38.
nebst Tarif vom 5. Februar 1841., Publicanda vom 24. December 1846., 30. Januar 1849.
- 6) Für die Gondelführer: dem Reglem. v. 31. März 1834.
Amtsbl. v. 1834. St. 24. S. 179.
Publicanda v. 1. August 1850. 27. December 1837.

Diese Verordnungen sind größtentheils im Anhange abgedruckt worden. (Siehe Seite 57.)

13. Agenten für ausländische Kassen und Lebens-Versicherungsgesellschaften.

[Verordn. v. 27. Dec. 1837. Amtabl. 1837. St. 3. S. 22.]

Sie bedürfen der besonderen Concession des Polizei-Präsidentii (Strafe 10 Thlr.).

14. Agenten der Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaften.

[Gesetz v. 8. Mai 1837. Gesetzsamml. St. 102. §§. 14. 31.]

Kein Agent darf bei Abschluß einer Feuer-Versicherung eine Police oder einen Prolongationschein aushändigen, bevor nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungs-Suchenden erklärt ist, daß kein Bedenken der Versicherung entgegen stehe.

(Strafe 10 — 500 Thlr. und im 3ten Falle Verlust der Agentenschaft.)

[Public. v. 3. Juli 1837. Amtabl. St. 28. S. 212.]

Agenten ausländischer Versicherungsanstalten bedürfen der Genehmigung des Ministerii des Innern.

15. Außergerichtliche Auktions-Commissarien.

[Reglem. v. 15. Aug. 1848. Amtabl. St. 38. Beil. S. 5.]

Sie dürfen keine Handelsgeschäfte treiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auch keine Schankwirthschaft oder Handel mit Getränken.

[Public. v. 12. Aug. 1829. Amtabl. St. 36. S. 198.]

Unverkauft gebliebene Stücke dürfen ihnen nicht zum Verkaufe aus freier Hand überlassen werden.

16. Lohnbedienten.

[Lohnbedientenordn. v. 12. Sept. 1837.]

Sie werden vom Polizei-Präsidentio angestellt, entlassen und beaufsichtigt.

[Polizeiverordn. v. 7. Juni 1849. Int.-Bl. No. 139.]

Die für andere Dienste concessionirten Commissionaire sind nicht zu den Geschäften der Lohnbedienten zugelassen. (Strafe bis 200 Thlr.)

Die Gesuche um Zusendung eines Lohnbedienten werden an das eigens eingerichtete Lohnbedienten-Büreau gesandt.

Der Lohn ist pr. Stunde 5 Sgr., pr. $\frac{1}{2}$ Tag 15 Sgr., pr. Tag 1 Thlr.

17. Schornsteinfeger.

[Taxe und Instruction für die Schornsteinfegermeister v. 11. März 1847. Amtsbl. St. 13. S. 109.]

Für diese ist eine besondere Instruction und Taxe erlassen.

Ueber die Taxe darf außerdem für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung notwendige Instrumente nichts berechnet werden.

Biergelder, Neujahrgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

Jeder im Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich

- a) wenn er zur Herd- und Ofenfeuerung zugleich benutzt wird, 4mal:
- b) wenn zur Ofenheizung, mit Uebergang des Johannis Quartals, 3mal gefegt werden.

Der Eigenthümer muß öfter seggen lassen:

1. wenn der Schornstein ungewöhnlich stark benutzt wird.
2. wenn mehr als 5 Röhren darin münden (Ruffische Röhren werden überhaupt nur fünf geduldet).
3. bei besonders schlechter Construction des Schornsteins.

In solchen Fällen entscheidet das Polizei-Präsidium nach vorheriger Anhörung des Eigenthümers und Schornsteinfegers, wie oft zu seggen sei.

Jeder Schornsteinfegermeister ist verantwortlich für das gehörige und gute Seggen, und es muß solcher selbst controliren.

Er muß unentgeltlich den Feuer-Visitationen beizuhören und ein Buch über seine Geschäftsführung führen.

18. Annahme von Pflegekindern unter 4 Jahren gegen Entgelt.

[Amtsbl. St. 13. S. 111.]

Es bedarf hierzu der Genehmigung des Polizei-Präsidenten. Zur Beaufsichtigung der Kinder ist in jedem Polizei-Revier ein Abtheilungs-Vorsitzender des hierzu zusammengetretenen Vereins bestimmt.

19. Handel mit Schießpulver.

[Allg. Gewerbeordn. S. 49.]

Es bedarf hierzu der polizeilichen Genehmigung.

In den Läden dürfen nur 5 Pfund und diese nur in dem mit der Aufschrift „Pulverkasten“ bezeichneten Bretterkasten aufbewahrt werden. Nur auf den Böden, wo keine feuerfangenden Gegenstände sind, dürfen außerdem noch 10 Pfund gehalten werden.

Größere Quantitäten müssen in den Pulvermagazinen aufbewahrt werden.

Pulver darf nur an Erwachsene und nicht bei Licht verkauft werden.

20. Handel mit Feuerwerkskörpern.

In einem und demselben Locale dürfen nur so viele Feuerwerkskörper aufbewahrt werden, als ein leichter Bretterkasten von 12" Höhe, 12" Breite, 12" Länge fassen kann.

Kanonenschläge, Raketen und andere größere Feuerwerksstücke dürfen nur in Pulver-Magazinen aufbewahrt werden.

Feuerwerkskörper dürfen auch nur an Erwachsene und nicht bei Licht verkauft werden.

21. Marktverkehr- und Handel.

Die Wochenmarkt-Ordn. v. 9. Febr. 1849. (Amtsbl.

Beilage zum 9ten Stück) ist im Anhange (S. 78.) größtentheils vollständig mitgetheilt worden, hier ist außer denselben noch Folgendes zu bemerken.

[Polizeiverordn. v. 11. Febr. 1848. Amtsbl. St. 11. S. 100.]

Das Wasser aus den Fischbehältern darf auf den Märkten nicht ausgeschüttet werden, sondern muß durch ein Zapfloch auf untergelegten Rinnen zum Rinnstein geleitet werden.

[Polizeiverordn. v. 8. März 1847. Amtsbl. St. 12. S. 104.]

Schlachtvieh darf nur auf dem am Landsberger Thore dazu bestimmten Marktplatz verkauft werden.

[Polizeiverordn. v. 4. Mai 1846. Amtsbl. St. 21. S. 173.]

Heu und Stroh darf außer am Mittwoch und Sonnabend auf dem Gensdarmenmarkte, auch an den anderen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, auf dem Alexander-Platz verkauft werden.

[Polizeiverordn. v. 21. Juli 1847. Amtsbl. St. 32. S. 265. — Wochenmarktsordn. S. 39. — Polizeiverordn. v. 25. Sept. 1847. Int.-Bl. No. 234.]

Verfälschung und Verdünnung der Milch ist von den Polizei-Beamten sofort anzuzeigen; auch ist darauf zu achten, daß die Butter nicht durch einen übermäßigen Wassergehalt verfälscht wird.

[Polizeiverordn. v. 5. Nov. 1847. Amtsbl. St. 47. S. 365.]

Träger zur Fortschaffung des Markteinkaufs bedürfen der polizeilichen Concession, haben ihre Legitimationskarte bei sich zu führen und müssen diese beim Empfange des Transports unaufgefordert dem Inhaber des Transports übergeben.

22. Gewerbeverkehr auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der Marktzeit und außerhalb des Marktverkehrs.

[Allg. Gewerbeordn. S. 59.]

Hierzu bedarf jeder Gewerbetreibende der besondern Erlaubniß der Orts-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 17. Sept. 1840. Amtsbl. S. 485.]

Das Aufstellen bespannter Wagen auf den Straßen und Plätzen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torf- führen ist unstatthaft. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 24. Febr. 1845. Amtsbl. St. 9. S. 77.]

Verkauf von Theater-Billets auf Straßen und andern Orten ist verboten.

[Polizeiverordn. v. 5. Jan. 1848. Int.-Bl. No. 9.]

Wie überhaupt Niemand einen andern als seinen eignen Namen führen darf, so darf dies auch nicht im Geschäfts- Verkehr und auf den Schildern geschehen.

23. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[Hausir-Regulativ v. 28. April 1824. Gesefsamml. S. 125. S. 6.]

Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestimmte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w. bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern nur polizeilicher Legitimation.

[Verordn. v. 30. Juni 1849. Gesefsamml. S. 228. — Polizeiverordn. v. 4. Aug. 1849. Amtsbl. St. 32. S. 259.]

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder Abbildungen ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde und ohne den Erlaubnißschein, worin sein Name abgedruckt ist, bei sich zu führen.

III. F a b r i k w e s e n.

[Verordn. v. 9. Febr. 1849. S. 50.]

Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Ar-

beiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waare creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

[§. 54. *ibid.*]

Verträge, welche diesen Bestimmungen entgegen laufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern anderseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zwecke, als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Für Fabrik-Anlagen ist eine besondere polizeiliche Genehmigung in Betreff der Vertiklichkeit und der Rechte dritter Personen erforderlich. (Siehe oben unter No. I. Allgemeine Vorschriften.)

Anhang zur Gewerbe-Polizei.

I.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften, welche in Betreff des öffentlichen Fuhrwesens erlassen sind.

§. 1. Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch aufstellt, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubniß.

§. 2. In Berlin werden Omnibus, Droschken, Nacht-Droschken und Thormagen als öffentliche Fuhrwerke concessionirt.

I. O m n i b u s.

§. 3. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten, an einer stets sichtbaren Stelle, versehen sein. Diese Nummer muß im Innern, in der Mitte der Vorderwand, wiederholt sein.

§. 4. Die Nummern müssen stets deutlich erhalten, und dürfen während der Fahrt nicht verdeckt werden; noch weniger ist ihre eigenmächtige Veränderung gestattet.

§. 5. An jeder Seite des Wagens muß auf einer Tafel, mit stets deutlich erhaltener Schrift, die Fahrlinie des Wagens, so wie der Fahrpreis und die Personenzahl, die er aufnehmen kann, verzeichnet sein.

§. 6. Jeder Wagen muß eine Fahne führen, die hinten aufgesteckt wird, sobald er vollständig besetzt ist.

§. 7. Die Wagen müssen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im Innern sorgfältig gereinigt sein und stets im guten Stande erhalten werden.

§. 8. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher einen Conducteur erhalten.

§. 9. Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen oder darin behalten werden, welcher nicht einen von dem Aufsichtsbeamten nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausgestellten Erlaubnißschein besitzt, worin zugleich sein Nationale und Signalement, nebst der Livree, die er tragen soll, verzeichnet ist.

§. 10. Jeder Conducteur und Kutscher muß mit einem gedruckten Exemplar des Omnibus-Reglements, so wie des Fahrplanes, für welchen die Concession erteilt ist, versehen sein. Außerdem müssen sie, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, einen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Abfahrtszeit des Wagens anzeigt.

§. 11. Conducteure und Kutscher müssen stets ihre Erlaubnißscheine, so wie das Reglement und den Stundenzettel bei sich führen, und diese Papiere, die sie reinlich zu erhalten haben, auf Erfordern sowohl den Fahrgästen als den Polizei-Beamten vorzeigen.

§. 12. Dieselben müssen mit der ihnen zugetheilten Livree bekleidet, und diese muß reinlich und ordentlich erhalten sein.

§. 13. Sie müssen sich stets nüchtern halten und eines anständigen und bescheidenen Betragens gegen die Fahrgäste bestreben, sie dürfen sich niemals von dem Wagen entfernen, auch Niemand zur Mitfahrt auffordern.

§. 14. Der Conducteur, welcher während der Fahrt auf der hinten angebrachten Wagentreppe seinen Sitz hat, muß die in dem Fahrplan, resp. Stundenzettel, angegebenen Fahrzeiten pünktlich innehalten.

§. 15. Das tarifmäßige Fahrgeld muß er sogleich beim Einsteigen von jeder Person erheben.

§. 16. So lange Platz im Wagen ist, muß der Conducteur Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar betrunkene und Personen, die durch ihre Kleidung augenscheinlich die Mitfahrenden benachtheiligen oder belästigen würden. Desgleichen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, so wie im Wagen Gepäck von schmutzender Beschaffenheit, oder das durch seinen Geruch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden würde. Schweres und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich insofern solches von anderen Personen als Reisenden mitgeführt wird, darf der Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

§. 17. Das Tabakrauchen und laute Singen darf der Conducteur im Wagen nicht gestatten. Ueberhaupt hat derselbe auf Ordnung zu halten, und er ist so befugt als verpflichtet, Fahrgäste, die sich, seiner abmahrenden Aufforderung ungeachtet, den Mitfahrenden durch ihr Betragen lästig machen, aus dem Wagen zu entfernen.

§. 18. Der Conducteur muß den Wagen auf das Zeichen eines Fahrgastes prompt halten lassen. Er darf dem Kutscher das Zeichen zum Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Aussteigende die Erde erreicht, oder der Einsteigende Platz genommen hat. Er muß den Fahrgästen, namentlich alten Leuten, so wie Frauen und Kindern, beim Ein- und Aussteigen behülflich sein.

§. 19. Der Kutscher, der dem Conducteur untergeben ist, muß dessen Zeichen, zu fahren oder zu halten, genau beachten.

§. 20. Auf der Mitte des Straßenbammes oder auf Brücken darf jedoch niemals angehalten werden, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Kutscher der Omnibus-Wagen Anwendung.

§. 21. Der Kutscher muß, so lange der Wagen noch nicht vollständig besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger anhalten.

§. 22. Er muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§. 23. Bei freier Passage und ausgenommen über Brücken und bei Kirchen während des Gottesdienstes, so wie beim Umbiegen um Straßenecken, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahren ist überall verboten.

§. 24. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur aus übergehängten Beuteln geschehen.

II. Droschken.

§. 25. Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzulässig und erfordert besondere Genehmigung.

§. 26. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§. 27. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Einspanner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

§. 28. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1sten April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1sten October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden.

§. 29. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit ihrem Fuhrschein, dem Droschken-Reglement und der neuesten Standplatz-Liste stets versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§. 30. Ohne Zulassung des Aufsichts-Beamten darf Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen.

§. 31. Der Droschkenkutscher muß nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz halten, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§. 32. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§. 33. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§. 34. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahen werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten in die Häuser müssen frei bleiben.

§. 35. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens 3 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§. 36. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wa-

gen bleiben und in der Regel auf dem Vock sitzen; in den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen.

§. 37. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen, und letzteres nur aus übergehungenen Beuteln erlaubt.

§. 38. Das Tabakrauchen ist den Kutschern während der Fahrt mit besetztem Wagen verboten.

§. 39. Zu bloßen Transportfahrten dürfen die Droschken nicht gebraucht werden, jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck, das sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen läßt, zurückzuweisen.

§. 40. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§. 41. Der Kutscher kann bei Zeit- und Toursfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§. 42. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§. 43. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§. 44. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert, dieselbe vernichten. Dasselbe muß er thun, wenn der Fahrgast die ihm beim Einsteigen dargebotene Marke zurückweisen sollte.

§. 45. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§. 46. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf dem Pock oder auf den Bedientritt des Wagens aufnehmen.

§. 47. Die Wagen müssen bis 11 Uhr Abends, sie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet sich nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§. 48. Innerhalb dieser Zeit darf kein Kutscher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht wesentlich beschädigt ist. Eben so darf er auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemanden die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

T a r i f

für das Droschken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einschluß der Eisenbahnhöfe zahlen:

1) Eine oder zwei Personen,

	Sgr. Pf.	
a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhr innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	5	—
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	7	6
c) = 36 = 50 = =	10	—
d) = 51 = 70 = =	15	—
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	15	—

2) Drei Personen,

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhr innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	7	6
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	10	—
c) = 36 = 50 = =	12	6
d) = 51 = 70 = =	17	6
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	6

3) Vier Personen,

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich		
---	--	--

	Sgr. Pf.	
oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	10	—
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	15	—
c) = 36 = 50 = =	17	6
d) = 51 = 70 = =	20	—
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	20	—
II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:		
1) Eine, zwei oder drei Personen,		
a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	7	6
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	10	—
c) = 36 = 50 = =	12	6
d) = 51 = 70 = =	17	6
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	6
2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.		
III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:		
a) auf dem linken Spreeufer bis zum Landwehrgraben, mit Einschluß des Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützowewegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tiboli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;		
b) auf dem rechten Spreeufer, vor dem neuen und Dra-		

nienburger Thore bis zum Hauptportale des neuen Gefangenhauses bei Moabit bis zu der Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chaussee Hause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit, und zwar nach den sub I. specificirten Sägen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

a) für die Hinfahrt nach Thlr. Sgr. Pf.

1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg	— 20 —
---	--------

2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmerisdorf, Reinickendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch Buchholz, Pankow, Weisensee und Friedrichsfelde	1 — —
--	-------

3) Grunewald, Bichelsberg, Tegel, Dahldorf, Neuen Krug, Wilhelmshof, Tierhäuschen, Britz	2 — —
--	-------

b) für die Hin- und Rückfahrt

1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß

a) nach den sub 1. angeführten Orten	1 — —
--------------------------------------	-------

b) " " " 2. " "	1 10 —
-----------------	--------

c) " " " 3. " "	2 10 —
-----------------	--------

2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags, und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß

Thlr. Sgr. Pf.

- a) nach den sub 1. und 2. angeführten
Orten 2 — —
- b) nach den sub 3. angeführten Orten 3 — —

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chauffeegeld zahlen die Kutscher.

Z u s a t z.

- 1) Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1. bis 3. genannten Orten, außerhalb des Rayons II, Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1. bis 3. genannten Sätze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Sätze mit den Fahrgästen zu einigen.
- 2) Bei bestellten Frühfahren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tariffatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitsuhre jedoch nur der einfache Tariffatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Sätze.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatze holen noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchem Wege er die Tour vollenden will.
- 2) Von Kindern unter zwölf Jahren, in Begleitung Erwachsener, müssen drei unentgeltlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.
- 3) Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

III. Nacht-Droschken.

§. 49. Die Nacht-Droschken dürfen bei allen öffentlichen Lokalen nach 11 Uhr Abends aufgestellt werden, in welchen Bälle, Maskeraden und andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 50. Jede Nacht-Droschke muß, während sie im Gebrauch ist, stets zu beiden Seiten mit erleuchteten Wagenlaternen versehen und auf der äußeren Glasscheibe an beiden Laternen die dem Wagen gegebene polizeiliche Nummer mit gelber Farbe deutlich aufgemalt sein.

§. 51. Diese Nummer darf während der Fahrt nicht verdeckt werden.

§. 52. Für eine Fuhr ohne Unterschied der Personenzahl wird

a) für die ersten 20 Minuten	—	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	
b) bis einschließl. 35	"	—	"	22	"	6	"
c) " " 50	"	1	"	—	"	—	"
d) " " 70	"	1	"	15	"	—	"
e) bei Annahme auf mehrere Stunden, für eine jede folgende		1	"	15	"	—	"

gezahlt.

§. 53. Gegen Entrichtung des obigen Fuhrgeldes sind die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke verpflichtet, innerhalb des einspännigen Droschken-Rayons überall hinzufahren. Das Fuhrgeld für eine Fahrt über diese Grenze hinaus bleibt der freien Einigung überlassen.

§. 54. Im Uebrigen gelten für diese Fahrten dieselben Vorschriften wie für die Droschken.

IV. Thor-Fuhrwerke.

§. 55. Niemand darf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung zwischen Berlin und den umliegenden Bergnü-

gungsbörtern aufstellen und in Fahrt setzen, bevor ihm nicht eine Concession hierzu ertheilt worden ist.

§. 56. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer und zwar an beiden Seiten und hinten am Wagenkasten bezeichnet sein. Außerdem muß auf der linken Seite des Wagenkastens die Personenzahl angezeichnet sein, mit welcher der Wagen beladen werden darf.

§. 57. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem dazu beauftragten Beamten festgestellt, und ihm von diesem ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist.

§. 58. Die Wagenführer müssen in reinlicher und nicht zerrissener Kleidung, mit Röcken, Hüten und Stiefeln erscheinen.

§. 59. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein und das Thorfuhrwerk-Reglement stets bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

§. 60. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens 4 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden nur der hinter demselben stehende Wagen einrücken.

§. 61. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Boock sitzen. Das Zusammentreten auf den Standplätzen ist verboten.

§. 62. Die Pferde dürfen nur aus übergehangenem Beutel gefüttert werden. Das Ausspannen derselben auf den Standplätzen ist nicht gestattet. Die beiden vordersten Wagen müssen stets zur Abfahrt bereit, und deshalb die Pferde bei ihnen jederzeit aufgezügelt sein.

§. 63. Die Kutscher dürfen auf den Standplätzen Personen, welche sich dem Wagen nähern, weder anrufen noch andertweit behelligen, um sie zur Benutzung des Wagens zu bestimmen.

§. 64. Die Kutscher sind verpflichtet, bei zweispännigen Wagen mit sechs Personen, bei einspännigen Wagen mit vier Personen, und zwar an Wochentagen sofort bei der Aufnahme der sechsten resp. vierten Person — an Sonn- und Feiertagen nach einem Warten von höchstens zehn Minuten nach Aufnahme der sechsten resp. vierten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte, und zwar auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Wollen weniger als sechs, resp. vier Personen unverweilt abfahren, so sind die Kutscher gehalten, gegen Zahlung des taxmäßigen Preises, für sechs Personen bei zweispännigem Fuhrwerk, für vier Personen bei einspännigem Fuhrwerk jederzeit sofort abzufahren.

§. 65. Bei einem Wagen darf sich weder auf einem Standplätze noch während der Fahrt, außer dem Wagenführer eine andere Person zur Dienstleistung befinden.

§. 66. Die Aufstellung von Personenvagen und die Aufnahme von Personen außerhalb der Standplätze ist nur nach vorhergegangener Bestellung gestattet. Als solche gilt nur diejenige Verabredung, bei welcher der ganze Wagen zu einer nach Zeit und Ort bestimmten Fahrt gemiethet worden ist. Daß der Wagenführer zur Annahme von dergleichen Bestellung auf dem Wege nach dem Standplätze an- geredet worden, soll das Stillhalten während der Fahrt nicht entschuldigen.

§. 67. Die Wagen dürfen nur mit der oben §. 56. festgestellten Personenzahl beladen werden. Der Kutscher ist verpflichtet, seinen Platz während der Fahrt auf der Vorderbank zur rechten Hand zu nehmen, derselbe darf auch die Führung der Pferde keinem Dritten übergeben.

§. 68. Das Tabakrauchen ist den Kutschern während der Fahrt mit besetztem Wagen verboten.

§. 69. Die Personenwagen dürfen in den Monaten:

- a) Juni, Juli, August nicht vor 3 Uhr Morgens,
- b) Mai, September nicht vor 4 Uhr Morgens,
- c) März, April, October nicht vor 5 Uhr Morgens,
- d) November, December, Januar und Februar nicht vor 7 Uhr Morgens

auf den Standplätzen aufgefahren werden. Die Standplätze müssen in den Sommermonaten um 12, in den Wintermonaten um 10 Uhr Abends verlassen werden.

A. Tarif für die Thor-Fuhrwerke.

Bei den Fahrten nach und von den umstehend (Seite 72 bis 75) ad B. bezeichneten Orten wird, mit Ausnahme der Touren von und nach Charlottenburg und Schöneberg, der Preis für die Person auf 3 Sgr. festgesetzt, bei den letztgedachten Touren auf 2 Sgr. 6 Pf., und es wird hierbei auf die Vorschrift des Reglements, wonach eine Abweichung von den tarifmäßigen Preisen unzulässig ist, verwiesen.

Wenn bei einspännigem Fuhrwerk weniger als vier Personen unverweilt abfahren wollen, so haben sie dem Kutscher für die Touren nach Charlottenburg und Schöneberg 10 Sgr., für alle anderen ad B. bezeichneten Touren 12 Sgr. zu entrichten, — bei zweispännigem Fuhrwerk kann die unverzügliche Abfahrt von weniger als sechs Personen im ersteren Falle nur gegen Zahlung von 15 Sgr., im letzteren von 18 Sgr. verlangt werden.

Bei Fahrten nach anderen als den in der Nachweisung ad B. bei jedem Standplatz angegebenen Zielorten, ist der

Fuhrpreis lediglich der Vereinigung zwischen Fuhrmann und Fahrgästen überlassen, indem die Thor-Fuhrwerke von den einzelnen Standplätzen aus nur nach den dort genannten Orten zu fahren eine Verpflichtung haben.

B. Standplatz-Nachweisung

für die Thor-Fuhrwerke, und Benennung derjenigen Orte, wohin dieselben für das tarifmäßige Fuhrgeld zu fahren verpflichtet sind.

I. Berlin.

a) Innerhalb der Ringmauer.

- 1) Leipziger Platz, vom 1. Januar bis ultimo Juni Seite des Wachtgebäudes, vom 1. Juli bis ultimo December Seite des Steuergebäudes, hinter den Einfahrten zu der Communication, Spitze nach dem Thore — nach Schöneberg.
- 2) Köpnickerstraße, auf dem Marktplatze, Spitze nach der Neuen Jakobsstraße — nach Treptow.
- 3) Alexanderstraße, längs der Schicklerschen Zuckersiederei, Spitze nach der Holzmarktstraße — nach Stralow.
- 4) Alexanderplatz, längs der Alexanderstraße vor den Häusern 68., 69. u. s. w., Spitze vor Nr. 69 — nach Bankow, Nieder-Schönhäusen, Weißensee und Lichtenberg.

b) Außerhalb der Ringmauer.

- 5) Brandenburger Thor, Seite nach dem Potsdamer

- Thor, unmittelbar an der Stadtmauer entlang, Spitze nach dem Brandenburger Thor — nach Charlottenburg (bis zum Halteplatze am Berliner Eingange) und nach Moabit.
- 6) Schönhauser Thor, Seite nach dem Prenzlauer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer, Spitze nach dem Thore — nach Bantow und Nieder = Schönhausen.
 - 7) Frankfurter Thor, Seite nach dem Landsberger Thore, Spitze nach dem Thore — nach Lichtenberg.
 - 8) Stralauer Thor, Seite nach dem Frankfurter Thore, Spitze nach dem Thore — nach Stralow.
 - 9) Schlesiſches Thor, Seite nach dem Gottbuser Thore, Spitze nach dem Thore — nach Treptow.
 - 10) Halleſches Thor, im Mühlen = Wege, Spitze an der Chausſee bei Nr. 5. der Tempelhoferſtraße — nach Tempelhof.
 - 11) Roſenthaler Thor, Seite nach dem Schönhauser Thore, Spitze am Thore — nach dem Gesundbrunnen.

II. Charlottenburg.

- 12) Am Berliner Eingange, rechter Hand, Spitze an der Tafel.
- 13) Spreestraße, vor den Häusern Nr. 27. und 28., Spitze nach dem Wilhelmöplatze.
- 14) Louiſenplatz, an der öſtlichen Seite deſſelben, längs der Mauer deſ v. Eckardſtein'ſchen Gartens, Spitze nach der Chausſee — nach Berlin bis an das Brandenburger Thor.

III. Schöneberg.

- 15) Im Wilmerödorfer Wege, längs der Mauer des Botanischen Gartens, Spitze nach der Chaussee — nach Berlin bis an das Potsdamer Thor.

IV. Tempelhof.

- 16) Auf dem Dorfplatze — nach Berlin bis an das Hallesche Thor.

V. Treptow.

- 17) Auf dem Plage vor dem Magistrats-Etablissement — nach Berlin, bis auf den in der Köpnickestraße befindlichen Marktplatze vor den Häusern Nr. 88., 89. und 90.

VI. Stralow.

- 18) In der Dorfstraße an der unbebauten Seite — nach Berlin, bis zur Alexander- und Holzmarktstraßen-Ecke.

VII. Lichtenberg.

- 19) Auf dem im Dorfe befindlichen Plage — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

VIII. Pankow.

- 20) Auf dem Plage im Dorfe, vor dem ehemals Hartwig'schen Kaffeehause, bis zum Stadtrath Weiß'schen Grundstücke — nach Berlin, bis an das Schönhauser Thor.

IX. Nieder=Schönhausen.

- 21) Auf dem Dorfplatze vor dem Krüge — nach Berlin bis an das Schönhauser Thor.

X. Weißensee.

- 22) Auf dem Dorfplatze, vor dem Krüge — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

XI. Moabit.

- 23) An der Thurms- und Stromstraßen=Ecke, nach der Brückenstraße hinunter — nach Berlin, bis an das Brandenburger Thor.

XII. Gesundbrunnen.

- 24) Verlängerte Bankstraße, rechts an der Badstraße und zwar an der Seite des Graßhofschen Grundstücks — nach Berlin, bis an das Rosenthaler Thor.

Vorschrift über An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause.

Der Eingang findet durch die Thüren Nr. 1 — der Universität gegenüber — und Nr. 2 — die vorderste Thür an der Wasserseite — so wie Nr. 3 — die vorderste Thür am Opernplatze — statt, durch letztere jedoch nur erst dann, wenn die Dueue im Innern des Hauses aufgehoben ist. Zum Ausgange dienen eben dieselben drei Thüren, außerdem noch die zwei Thüren Nr. 4 — in der Mitte des Vorsprungs am Opernplatz — und für das Amphitheater die Thür Nr. 5 — hinter diesem Vorsprunge — und Nr. 8 — hinter dem Vorsprunge an der Wasserseite. — Die Anfahrt der Wagen ist

bei Nr. 1, von den Linden her, und sobald die Queue aufgehoben, bei Nr. 3, von der Vorderseite her. Die Abfahrt bei Nr. 1 in umgekehrter Richtung, vom Zeughause her nach den Linden; ferner bei Nr. 3 und 4, von der Behrenstraße her nach den Linden. Die zum Abholen bestimmten Wagen stellen sich entweder vor der Universität oder auf dem gepflasterten Theile des Opernplatzes an der Behrenstraße auf. Die Droschken stellen sich auf der inneren Seite des neu angelegten Fahrdammes am Opernhause in der Art auf, daß die erste Droschke dem Portale Nr. 3 gegenüber zu stehen kommt und die übrigen Droschken sich der ersten in einer Reihe bis zu dem gepflasterten Theile des Opernplatzes an der Behrenstraße anschließen. Von da ab, auf dem eben genannten Theile, zur Seite der Anlagen dürfen sich die Droschken zu zwei Reihen neben einander bis zu der Königlichen Bibliothek dergestalt aufstellen, daß zwischen den herrschaftlichen Wagen und den Droschken ein leerer Raum verbleibt. So wie vorne Droschken abfahren, rücken die anderen nach. Diejenigen Personen, welche sich einer Droschke zu bedienen wünschen, werden deshalb am besten den Ausgang aus der Thür Nr. 3 wählen. An der Wasserseite darf nicht vorgefahren werden, indem dieselben für die Hof-Equipagen und die Equipagen der zum Eintritt in die Königlichen Logen berechtigten Personen reservirt ist.

Vorschrift über An- und Abfahrt beim Königlichen Schauspielhause.

Nachstehende, wegen der äußeren Ordnung bei den Vorstellungen im Königlichen Schauspielhause schon früher ergangene Bestimmungen werden hierdurch wie folgt, in Erinnerung gebracht:

- 1) Nur allein die Equipagen des Königlichen Hofes fahren bei den in der Taubenstraße befindlichen Seiten-Eingän-

gen des Königlichen Theaters vor und stellen sich zum Wiederabholen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften in derselben Straße auf.

- 2) Alle übrigen nach dem Hause bestimmten Wagen fahren ohne Unterschied von der Seite der Jägerstraße in der bedeckten Durchfahrt unter der großen Freitreppe vor und demnächst durch die mit Pfählen bezeichnete Bahn in schräger Richtung nach der Seite der Taubenstraße ab. Zum Wiederabholen der Herrschaften stellen sie sich auf dem Gensd'armenmarke, mit der Front nach der Jägerstraße und hart an letzterer auf, und fahren, wenn sie gerufen werden, ganz in derselben Art vor und ab, wie solches vorstehend bestimmt ist.
 - 3) Personen, welche zu Fuß sich nach dem Schauspielhause begeben, können, zur Vermeidung von Unglücksfällen, weder vor Anfang, noch nach Beendigung des Schauspiels, in die bedeckte Durchfahrt unter der großen Treppe zugelassen werden, sondern dürfen sich nur der beiden lediglich für sie bestimmten Ein- und Ausgänge in dem Vorbau an der Seite der Jäger- und Taubenstraße bedienen.
-

Anhang zur Gewerbe-Polizei.

II.

Auszug aus der Wochenmarkt-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848.

§. 1. Die Berliner Wochenmärkte finden Statt:
Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt —
auf dem Alexanderplatz — auf dem Leipziger Platz;
Dienstags und Freitags: auf dem Neuen Markt — am
Dranienburger Thor — am Frankfurter Thor;
Mittwochs und Sonnabends: auf dem Neuen Markt —
Molkenmarkt — Gensd'armenmarkt — Dönhofsplatz —
am Halleschen Thor — Rosenthaler Thor.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet
der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage Statt.

§. 2. Außerdem werden noch:

- 1) Des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosenthaler Thore Frühmärkte.
- 2) Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt, und Dienstags und Freitags: auf dem Dönhofsplatz Abendmärkte abgehalten.

§. 3. Zu den Victualien, welche auf den Märkten verkauft werden können, dürfen Getränke, namentlich Bier und Brauntwein, nicht gerechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfireranten der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

§. 4. Für Getreide findet der Landmarkt täglich auf dem Gensd'armenmarkt, und der Wassermarkt täglich an der Friedrichsbrücke Statt.

§. 5. Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, so wie Torf, werden nur auf dem Alexanderplatz und dem Gensd'armenmarkt an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen zugelassen.

§. 6. Landtaback in Wagenladungen darf Dienstags und Freitags, im Herbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht werden.

§. 7. Für Kälber, Schaafvieh, Schweine und Ziegen ist der Viehmarktplatz am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst sie täglich verkauft werden dürfen.

§. 8. Für Fische findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglicher Markt an dem Inselgebäude und auf dem Spittelmarkt Statt.

§. 9. Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten an der Friedrichsbrücke, von den Werderschen Obstzüchtern, mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getrieben werden.

§. 10. Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Rabieschen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenprekeln, eingelegte Gurken, Vollen, Wücllinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maafgabe der dazu erteilten polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden.

§. 11. Bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Vollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet.

§. 12. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten, vom 1. April bis 1. October, um 6 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. October bis 1. April, um

7 Uhr Morgens und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kund gethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§. 13. In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf dem Genöß'armenmarkt statt findende Wochenmarkt eine Ausnahme, indem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin statt findenden gottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollständig beendigt und der Platz selbst von allen Markt-Utensilien geräumt sein muß.

§. 14. Die Sonntags-Frühmärkte (§. 2. ad 1) müssen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe Stunde nach dem Schluß sämtliche Utensilien vom Marktplatz fortgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§. 2 ad 2), dauern von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten, und bis 7 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten.

§. 15. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Dertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von sechs Fuß und den Wild- und Federviehhändlern ein Raum von acht Fuß, den Vorkosthändlern aber von zehn Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum.

Dem Gärtner kann in der Regel eine Stelle von acht Fuß Frontlänge zugestanden werden.

§. 16. Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein. Das Ausschütten des Obstes, der Kartoffeln, Wollen, Gurken und dgl., auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 17. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfange des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§. 18. Die Wagen müssen, so weit es thunlich, beim Abladen nicht neben einander, sondern einer hinter den andern auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§. 19. Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waaren mittelst Fuhrer hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf den Markt nach Anweisung der Markt-Polizeibeamten aufzufahren, und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

§. 20. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kisten, Körbe oder andere Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§. 21. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markt bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. a. zu rechnen, abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verborbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w.

Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zustand nicht zurück versetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetzten Falles aber dem Verkäufer zu-

rückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 22. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst, darf zwar zu Märkte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§. 23. Ein jeder Verkäufer muß richtiges Preussisches Maasß und Gewicht halten, und kein anderes mit sich führen; da der Einwand, daß er es nicht zum Messen und Wägen, sondern zu anderen Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

§. 24. Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Markthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markt fortgewiesen werden.

§. 25. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört wird.

Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet, und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§. 26. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags und Sonnabend auf dem Gensd'armenmarkt um 12 Uhr geschieht, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handels-Utensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen, da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren geräumt sein muß.

§. 27. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Markt-Utensilien, namentlich Fleischblöcke, auf dem Marktplate oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei

wegen wegzuschaffen, und wenn dieser nicht binnen acht Tagen die Rückgabe nachsucht, zu verkaufen.

§. 28. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§. 29. Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maaßgabe ihres Umfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§. 30. Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld.

- | | |
|--|--------------|
| 1) für eine Wagenladung | 1 Sgr. 3 Pf. |
| 2) für den laufenden Fuß jeder andern Verkaufsstelle | — = 1 = |
| 3) für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in anderen Behältnissen ist, pro Stück | — = 1 = |

§. 31. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung vertweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktstierant noch nichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§. 32. Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigne Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Glachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w., auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind ohne Ausnahme von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

§. 33. Dieselben müssen jedoch, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohn-

ortes des Inhaltes bei sich führen: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, und dieses Zeugniß den Stättegelberhebern auf Verlangen vorzeigen.

§. 34. Kein Verkäufer ist verpflichtet, von dem Stättegeldpächter Bänke, Stühle u. s. w. zu miethen.

Wünscht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, so zahlt er dafür incl. des Transports 8 Pfennige.

§. 35. Uebertretungen der Vorschriften dieser Marktordnung werden, in so fern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizeiverordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thln. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

II. Medicinal = Polizei.

Vorschriften für die Apotheker und Materialwaarenhändler in Betreff bei Aufbewahrung und Verkauf von Gistwaaren.

[Minist. Verordn. v. 10. Decbr. 1800.]

Zur Aufbewahrung der starken Gifte sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Die Schlüssel hierzu nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der erste Gehülfe in Verwahrung.

Diese Artikel dürfen nur nach Recepten approbirter Aerzte und im sonstigen Handverkaufe nur als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Künstler und Handwerker oder zur Tilgung schädlicher Thiere verabsolgt werden.

Aber auch diese Verabsolgtung darf nur gegen gültige Scheine an sichere, unverdächtige, gesetzmäßig qualificirte Personen (welche im Gesetze angegeben) geschehen.

Diese Gistscheine müssen von den Personen, welche die Gistwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petchaften besiegelt sein und von keinen Kindern oder unsicheren Personen überbracht werden.

Landwirthe und andere der Gistwaaren benöthigte qualificirte Personen müssen sich durch ein Attest der Ortsobrigkeit oder des Predigers legitimiren.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu nummeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist darüber ein besonderes Giftbuch zu führen. Letzteres muß enthalten:

- a) die Nummer des Giftzettels;
- b) das Datum desselben;
- c) den Namen des Empfängers;
- d) ob dieser es persönlich oder durch wen empfangen;
- e) die Art des Giftes;
- f) das Quantum desselben.

Diese Giftwaaren dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder Steingut verkauft werden, welche sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln oder sonst wohl zu verwahren sind. Auf der Signatur ist die Giftart und das Wort „Gift“ zu schreiben und die Behältnisse sind mit 3 Kreuzen zu versehen.

Für Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, gelten alle für Apotheker gegebene Vorschriften.

[Verordn. v. 16. Septbr. 1836. Gesesamml. v. 1837. S. 41.]

Gewisse Präparate, welche in dem betreffenden Gesetze näher angegeben sind, wozu auch das Fliegenpapier gehört, dürfen nur von concessionirten Apothekern verkauft werden. Andere ebenfalls besonders zusammengestellte Stoffe dürfen zwar auch von anderen Gewerbetreibenden verkauft werden, jedoch nicht pulverisirt und nur in größeren Quantitäten (gewöhnlich mindestens 1 Pfund).

Die Revision der Waarenlager und Behältnisse liegt der Medicinal-Polizei-Behörde ob.

[Verordn. v. 3. Mai 1850. Intelligenzbl. 1850. No. 115.]

Holz, welches aus dem Wasser geschwemmt wird, soll von dem Wasserschierling gereinigt und dieser bei Seite geschafft werden.

[Polizeiverordn. v. 12. Aug. 1826. Intelligenzbl. 1826. No. 206.]

Die mit sogenanntem Neugrün bemalten Wände sollen nicht trocken abgerieben werden.

[Verordn. v. 15. Mai 1850. Amtsbl. St. 22. S. 188.]

Das Färben der Zimmer, Fenster, Rouleaux, Gardinen, Fenstervorhänge mit grüner Arsenik-Kupferfarbe und der Handel ist verboten. (Strafe 5 — 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 25. Juli 1838. Amtsbl. St. 32. S. 257.]

Giftige und schädliche Substanzen dürfen überhaupt nicht zum Färben des Papiers, der Geware und des Spielzeugs gebraucht werden.

Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

[Kabinettsordre v. 8. Aug. 1835. Gesesamml. 1835. S. 240.]

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirth und Medicinal-Personen sind schuldig, von den in ihren Familien, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Fällen von wichtigeren und gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei ungesäumt Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

Daher ist jeder Cholera-Erkrankungsfall anzuzeigen und es findet dann die Isolirung des Kranken und eventualiter Bezeichnung der Wohnung mittelst Tafel statt. (Strafe 2 — 10 Thlr.)

Ebenso ist jeder Fall des Typhus anzuzeigen. (Strafe 2 — 10 Thlr.)

Die Aerzte müssen die bössartigen ansteckenden und epidemisch sich verbreitenden Fälle der Ruhr der Polizei anzeigen.

Auch ist jeder Pocken-Erkrankungsfall der Polizei anzuzeigen (Strafe 2 — 5 Thlr.). Wenn die nach Ablauf des ersten Lebensjahres noch nicht geimpften Kinder von den

natürlichen Pocken befallen werden, so werden Eltern und Vormünder wegen dieser Vernachlässigung bestraft.

Bei den Masern, Scharlach, Rößeln sind die Aerzte zur Anzeige verpflichtet, wenn besonders bössartige oder zahlreiche Fälle ihnen vorkommen.

Wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Syphilis für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind, ist der Arzt zur Anzeige an die Polizei verpflichtet. (Strafe 5 Thlr.)

Syphilitisch franke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten ihrem Commandeur oder dem Militair-Oberarzte angezeigt werden.

Die für Syphilis gegebenen Vorschriften gelten auch für die Fälle der Krätze.

Auch jeder Fall des Weichselzopfes ist der Polizei anzuzeigen.

Tollheit. Hunde, welche auch nur vom geringsten Grade der Tollheit befallen sind, müssen gleich getödtet und der Vorfall muß der Polizei angezeigt werden. Der Kadaver muß ohne Verührung mit den Händen an einem abgelegenen Orte 6 Fuß tief vergraben und eine Hand hoch mit Kalk, sowie mit Erde und Steinen verschüttet werden. Der Stall muß gereinigt werden und darf vor Ablauf von 12 Wochen kein anderes Thier hineingelassen werden. Alle andern Gegenstände, welche mit dem tollen Thiere in Verbindung gekommen sind, müssen gereinigt werden.

Wer nicht Arzt ist, darf nie tolle Hunde curiren und auch Aerzte dürfen es nur mit polizeilicher Erlaubniß.

Dieselben Vorschriften gelten im Allgemeinen auch für andere tolle Thiere.

Tolles Rindvieh darf nicht geschlachtet und dessen Milch nicht benutzt werden.

Der Ausbruch der Wasserscheu beim Menschen muß sofort der Polizei angezeigt werden, damit derselbe isolirt werden kann.

Milzbrand beim Thiere muß ebenfalls angezeigt werden, und nur approbirte Thierärzte dürfen ihn curiren. Benutzung des Fleisches und der Milch derselben ist verboten.

Roh- und wurmkrankte Pferde müssen getödtet und dieser Krankheit verdächtige Pferde angezeigt werden.

[Polizeiverordn. v. 10. Febr. 1844. Amtobl. St. 23. S. 198.]

Jeder Arzt, der sich behufs seiner Praxis hier niederläßt, muß dieß dem Physicus zur Eintragung in die Listen anzeigen.

Keine Hebeamme darf ohne begründete Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagen.

Wegen der Medicinal-Pfuscherei siehe Straf-Gesetzbuch §. 199 — 201.

III. Meldewesen.

In Bezug auf das Meldewesen sind folgende polizeiliche Verordnungen in Kraft, welche ihrer Wichtigkeit wegen hier vollständig mitgetheilt werden:

Bekanntmachung.

Man hat im Publikum die Meinung verbreitet, als sei die Controle der ankommenden Personen an den Thoren und auf den Eisenbahnhöfen aufgehoben, und als habe Niemand mehr nöthig, hier die Legitimationspapiere bei sich zu führen und vorzuzeigen. Eine solche Anordnung würde den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Passwesen direct widersprechen und ich bin daher gar nicht ermächtigt, sie zu erlassen; dagegen habe ich im Interesse des reisenden Publikums und des Verkehrs überhaupt, die auf den Bahnhöfen und an den Thoren stattgehabte Controle der ankommenden Reisenden nach Möglichkeit erleichtert, ohne jedoch dadurch denselben, wie bemerkt, die Verbindlichkeit abzunehmen, sich jederzeit vorschriftsmäßig zu legitimiren. Die von mir versuchten Erleichterungen des Fremdenverkehrs sind jedoch für die Dauer nur dann ausführbar, wenn ich von den hiesigen Einwohnern in der strengen Handhabung der über das Meldewesen bestehenden Anordnungen kräftig unterstützt werde. — Ich bringe dieselben, wie unten geschieht, durch nochmaligen Abdruck in Erinnerung und bitte zur Erspahrung vielfacher Strafen und anderer Unannehmlichkeiten um so mehr auf die genaue Be-

obachtung dieser Vorschriften zu halten, als die mit untergeordneten Beamten die Anweisung bekommen haben, deren Ausführung mit aller Strenge zu controliren.

Berlin, den 11. October 1851.

Der Polizei-Präsident
v. Sinfeld bey.

A. In Bezug auf polizeiliche Meldungen wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März d. J. Folgendes bestimmt:

I. Hinsichtlich der Einwohner:

- 1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:
 - a) jeder Vermiether, Astermiether, chambre garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;
 - b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Diensthöten, Gehülfen und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.
- 2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.
- 3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.
- 4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäfts-Gehülfe bei dem Principal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem das Geschäfts-Local belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.
- 5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Re-

ligion oder Confession, haben bei jeder, an den Revier-Polizei-Commissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchs-Karten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13. Lebensjahr angetreten, das 16. jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmationschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Commissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.

- 6) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.
- 7) Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebärende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist oder fortlebt. Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind die Geburtsmeldungen in 2 Exemplaren dem Revier-Polizei-Commissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

- 8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.
- 9) Zur Meldung eines Todesfalles ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.
- 10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erfordernissen, die Angabe der letzten und der neu bezogenen Wohnung, des vollständigen Namens (bei Frauen außerdem des Geburtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.
- 11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person anzugeben, ist letztere verpflichtet, ersterem spätestens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.
- 12) Alle Meldungen sind dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen 3 Tagen zu machen.
- 13) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engern Polizeibezirk gültig, sondern finden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5, auf den weitem Polizeibezirk von Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commissarius wohnt, so wie in

den zu demselben Communalverbande gehörigen Colonien oder Besitzungen an den Polizei-Commissarius unmittelbar und in den andern Dörfern, Colonieen und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commissarius zu übersenden hat.

II. Hinsichtlich der Fremden:

- 14) Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hier selbst keinen eigenen Hausstand haben oder zu einem solchen nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteigequartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.
- 15) Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen vier Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich melden.
- 16) Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.
- 17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach seiner Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.
- 18) Gastwirth und Inhaber von Hotel garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden,

welche nach 8 Uhr Vormittags zu= oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an= oder abgemeldet sein müssen.

- 19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei=Commissarien der Reviere, in denen die aufgebene und die neuebezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab= und Anmeldung gemacht werden.
- 20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlaufe dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise=Documente in dem Geschäftslocale der V. Abtheilung des Polizei=Präsidii, Mollenmarkt Nr. 2 erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

- 21) Handwerksgehilfen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der V. Abtheilung des Polizei=Präsidii, und zwar in dem Geschäftslocale desselben, Mollenmarkt No. 2., zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise=Documente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsbuches zu melden.
- 22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber ausshändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.
- 23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche

den Arbeitsantritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

- 24) Sobald der Gehülfe sein Arbeitsverhältniß aufgibt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.
- 25) Hat der Gehülfe innerhalb drei Tagen nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, so muß er hierüber eine von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerks-Altesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Commissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Commissarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behuf visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23. vorgeschrieben ist, zu übergeben.
- 26) Erhält der Gehülfe innerhalb drei Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeitsbuches, bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Documente zurückempfängt.
- 27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus andern Gründen Berlin wieder verlassen will.
- 28) Ein Gehülfe, welcher binnen drei Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise

visiren läßt, und Berlin nicht verläßt, wird zwan-
gsweise fortgeschafft.

- 29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besondern Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.
- 30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs- und Abmeldungen werden im engeren Polizei-Bezirk jedesmal mit zwei Thalern Geldbuße, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.
- 31) Wißentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft. Die beiden polizeilichen Bekanntmachungen vom 1sten März 1848., betreffend das Anmelden der Gesellen und Arbeitsgehülfen, so wie der Fremden (Berliner Intelligenz-Blatt vom 8ten März 1848 No. 58.), und ebenso das Publicandum vom 8ten März 1850., betreffend das Anmelden der auf Schiffsgesäßen befindlichen Personen (Berliner Intelligenz-Blatt No. 82. vom 5. April 1850), werden durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben.

Berlin, den 23. October 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

B. Unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung wegen der polizeilichen Meldungen vom 8ten v. Mits. sub II. enthaltenen Bestimmungen über die Meldungen der Fremden,

werden die Gastwirth und Inhaber von Hotel garni's darauf aufmerksam gemacht, daß sie die ihnen mittelst gedruckten Circulars vom 28. Juli 1846 erteilten Anweisungen, bezüglich der Ablieferung der Pässe der Fremden, nach wie vor zu befolgen haben. Hiernach muß mit dem Meldezettel auch zugleich der Paß des Fremden eingereicht werden; da jeder hier eintreffende Fremde sich zuerst bei der Polizeibehörde durch Producirung seines Passes legitimiren muß, der ihm demnächst auf Verlangen Seitens der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, behufs etwaniger Vorzeigung bei der betreffenden Gesandtschaft zurückgegeben wird. Auch diejenigen Pässe, welche entweder direct nach oder über Berlin nach einem anderen Orte ausgestellt sind und deshalb zur Wirfung bei dem hiesigen Paßbureau nicht vorgelegt zu werden brauchen, müssen dennoch mit den Meldungen dem Revier-Commissarius zugesandt werden, der sie nach genommener Einsicht und, wenn die Fremden alsbald weiter zu reisen beabsichtigen, sofort wieder zurücksenden wird, wogegen dergleichen Pässe, deren Inhaber länger als 48 Stunden hier verweilen, ebenfalls nach dem Paßbureau geschickt und von dort wieder abgeholt werden müssen. Zugleich wird hiermit bestimmt, daß Contraventionen gegen diese Vorschriften mit den durch die Bekanntmachung vom 5ten v. Mts. festgesetzten Strafen belegt werden sollen.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

C. Mit Bezug auf das neuerliche Publicandum wegen der polizeilichen Meldungen, vom 5ten v. Mts., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des von dem Polizei-Präsidio und dem Magistrat gemeinschaftlich unter dem 9. December 1846 erlassenen Publicandums und namentlich auch die Bestimmung desselben ad 3.: Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er

die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controlirt sind, gültig bleiben und die in dem erstgedachten Publicandum vom 5. v. Mts. sub III. ad 25. enthaltenen Bestimmungen sich hiernach modificiren.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

D. Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremden 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizei-Behörde schriftlich und vollständig an- resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Canälen und Wasserläufen von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Canals und mit Einschluß dieses Canals, gehört zum engeren Berliner Polizei-Bezirk. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schiffahrts-Bureau — welches mit dem 1. April c. in Wirksamkeit tritt und laut Bekanntmachung vom 5. d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Angabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimations-Papieren innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner nicht vermessungspflichtiger Rähne, welche mit Marktproducten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitima-

tionspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier Niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesigen Wasserläufen angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Diensthoten, Passagiere und andere Personen, die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchen das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird. Die Meldung selbst muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners;
- 2) die vollständigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außerdem den Geburtsnamen), den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort desselben;
- 3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes sich hier ereignenden Geburten und Todesfälle;
- 4) bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen, und bei Abmeldungen, wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Die Abmeldungen müssen erfolgen, vier Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder sonstigen Personen von den hier angelegten Rähnen oder vor dem Abgange des Fahrzeuges aus der Stadt oder aus dem engeren Berliner Polizei-Bezirk und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht wer-

ben. Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hier selbst zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthaltskarten, zur Erlangung neuer Pässe und Paßkarten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, ingleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine ertheilt für Schiffer, Floßholzföhre, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Rähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April c. an, das Königliche Polizei-Schiffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthaltskarten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Documente, werden in dem Geschäfts-Lokale der V. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiu am Mollenmarkt Nr. 2 ausgestellt. Arbeitslose fremde Schiffs-knechte, ingleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweitiges Arbeits-Verhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassung ihrer Schiffsknechte Losscheine (Abschiede, Dienstentlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Controle der Letztern hier streng beobachtet werden. Der Ersatz abgelaufener Reise-Documente, das Visiren der Pässe, insbesondere solcher die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach den Orten, wohin die Inhaber sich von hier begeben,

ist bei fremden Schiffern und passpflichtigen Personen erforderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben. Den an den Wasserthoren stationirten Polizei-Beamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, bei dem Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere genau anzugeben und nachzuweisen. Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die in den bezüglichen speciellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein.

Berlin, den 8. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

E. Mit Rücksicht auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird bezüglich der polizeilichen Meldungen hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Die Meldung mehrerer Personen auf einem und demselben Blatte ist unstatthaft, es muß vielmehr die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Blatte erfolgen.
- 2) Eine Ausnahme ist nur bei der Meldung der Angehörigen, d. i. Frauen, Kinder und Diensthöten eines anziehenden Miethers oder eingetroffenen Fremden zulässig, indem jene mit dem Familienhaupte auf einem und demselben Blatte gemeldet werden können. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht die in der Verordnung vom 23. October 1850, in Ansehung deren sonst nichts geändert wird, angedrohte Strafe nach sich.

Berlin, den 1. September 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

IV. Gesinde=Wesen.

[Polizeiverordn. v. 27. März 1841. Amtsbl. St. 13, S. 101.]

Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindebedienst zu treten, haben ihrer Führung während der letzten 3 Jahre, und wenn sie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritt in ein Gesinde=Verhältniß, durch obrigkeitliche oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, und sich als solche zu legitimiren, für welche sie sich ausgeben.

Auf Grund dieser Papiere müssen sie beim Polizei=Präsidium den Erlaubnißschein erwerben und sich auf einem der hiesigen Gesinde = Vermiethungs = Comtoire eintragen lassen; die Meldung und Eintragung muß binnen 48 Stunden nach der Ankunft bewirkt werden. Wer keinen Erlaubnißschein erhält, muß sofort Berlin verlassen, wer aber denselben erhalten hat, muß in Zeit von 14 Tagen dem Gesinde=Vermiethungs=Comtoir das Dienst=Unterkommen anzeigen, oder ebenfalls Berlin verlassen. Wer sein Dienstverhältniß verliert, muß ebenfalls binnen 48 Stunden nach seinem Dienstaustritt sich von einem hiesigen Gesinde=Vermiethungs=Comtoir die Befugniß zur weitem Vermiethung bescheinigen lassen, binnen 14 Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen, oder Berlin verlassen.

Alle hieortzangehörigen Personen müssen zu ihrem ersten Gesindedienste polizeiliche Erlaubniß haben, sich in die Listen der Diensthoten eintragen lassen und bei einer Dienstveränderung ihre Befugniß hierzu bei einem hiesigen Gesindevermiethungs-Comtoir nachsuchen. Strafe 15 Sgr. bis 1 Thlr.

[Allgem. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.]

Herrschaften, welche Gesinde annehmen, müssen darauf halten, daß, wenn dieselben vorher noch nicht vermietet waren, ein Zeugniß von ihrer Obrigkeit und, wenn sie schon vermietet waren, ein Attest des rechtmäßigen Verlassens von der vorigen Herrschaft beibringen. Wird dies verabsäumt, und es meldet sich Jemand, der ein Recht auf die vermietete Person hat, so wird der Mieths-Contract als ungültig aufgehoben und die Herrschaft bestraft. (Strafe 10 Thlr.)

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zur Fortsetzung angehalten werden.

Ohne vorhergegangene Aufkündigung darf das Gesinde den Dienst nur dann verlassen,

- 1) wenn es von der Herrschaft gefährlich gemißhandelt wird;
 - 2) wenn die Herrschaft dasselbe zu unerlaubten oder unsittlichen Handlungen verleiten will;
 - 3) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld entzieht, oder die nothdürftige Kost verweigert;
 - 4) wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in einer Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt; oder überhaupt in dieser Entfernung ihren bisherigen Wohnsiß verlegt, ohne es übernehmen zu wollen, den Diensthoten beim Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden;
 - 5) wenn der Diensthote wegen schwerer Krankheit den Dienst nicht fortsetzen kann.
-

V. Bau-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 9. Febr. 1842. Amtsblatt St. 10. S. 62, —
Polizeiverordn. v. 7. August 1837. Strafgesetz § 345. ad 11 u. 12.]

Zur Ausführung, Wiederherstellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage oder Vorrichtung an der Straßenfront (wozu auch die Anbringung von Schildern und Blitzableitern zu rechnen) an den Brandmauern, an der nachbarlichen Grenze, auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamme, sowie zu jeder Veränderung der Facade der Gebäude, ist besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig.

[Polizeiverordn. v. 7. März 1842. Amtsbl. St. 12. S. 77.]

Auch das Anbringen von Markisen vor Verkaufslokalen in den unteren Stockwerken muß bei der Revier-Polizei nachgesucht werden und müssen solche mindestens 6½ Fuß hoch über dem Steinpflaster entfernt bleiben.

[Polizeiverordn. v. 12. März 1850. Intelligenzbl. Nr. 79.]

Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Baumaterialien, Erd- und Schutthäufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche nur auf eine bestimmte Zeit zu ertheilende Genehmigung nicht beschränkt werden.

Sofern dies nach polizeilichem Ermessen nöthig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutze des vorübergehenden

Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Laternen abge sondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist verboten. Der Schutt muß entweder heruntergetragen, oder in Ninnen, welche von allen Seiten verschlossen und 1 Fuß vom Erdboden entfernt aufgestellt sind, herabgeleitet werden.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt im baulichen Stande zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall nicht Jemand beschädigt werden kann.

[Strafgesetzbuch § 202.]

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handeln, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, werden bestraft (Strafe 30 bis 300 Thlr. oder Gefängniß).

[Verordnung vom 19. April 1832.]

Wegen der Anlage von Schau- und Vorfenstern sind folgende Bestimmungen zu bemerken: Vorfenster und Schau fenster, welche an der Fluchtlinie vorstehen, können nur gestattet werden, wenn der an solchen befindliche Bürgersteig mindestens 10 preussische Fuß breit ist. Dergleichen Anlagen dürfen höchstens 6 Zoll von der Fluchtlinie der Straße vor treten und müssen an den Ecken abgerundet sein. Zu jeder derartigen Anlage gehört die polizeiliche Erlaubniß.

[Verordnung vom 14. November 1849.]

Balkons dürfen nur angelegt werden, wenn solche mindestens 4 Fuß von der nachbarlichen Gränze entfernt sind und nicht mehr als 6 Fuß an der Fluchtlinie der Straße vorspringen. Dieselben müssen ferner mindestens 10 Fuß über dem Straßenpflaster liegen und massiv oder von Metall sein.

VI. Feuer = Polizei.

[Strafgesetzbuch § 347. ad 6.]

Niemand darf Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unbewahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesen hiermit nähern.

[ibid. ad 9.]

Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften im brauchbaren Zustande erhalten (Strafe bis 20 Thlr. oder Gefängniß).

[Strafgesetzbuch § 348 ad 3.]

Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, müssen die für ihre Werkstätten gegebenen polizeilichen Vorschriften beobachten.

[Feuer-Ordnung vom 2. April 1727.]

Alle Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, müssen das Material sorgfältig vor Feuer verwahren und in Lokale unterbringen, wohin niemals Feuer kömmt, auch dürfen sie nicht mehr Nußholz bei sich haben, als gerade nothwendig ist.

Das Schütten von Asche an gefährliche Orte oder in hölzerne Gefäße ist verboten.

Selze, Talg, Schwefel und Wachs dürfen in der Nacht nicht verarbeitet werden.

Gefinde soll Abends die Asche zusammenkehren und zu-
bedecken.

Mit Kohlen soll höchst vorsichtig umgegangen werden.

Gastwirthe sollen auf ihre Fremden wegen feuergefähr-
licher Handlungen acht haben, eben so auch Eigenthümer auf
ihre Miethsleute.

[Poliz.-B. v. 28. Okt. 1843. Amtsbl. St. 32. S. 177.]

Ohne polizeiliche Erlaubniß darf Niemand einen zum
Verkauf des Nutz- oder Brennholzes, Torfes und der Kohlen
bestimmten Platz anlegen.

Mehr als 100 Haufen Holz, Torf, oder 60,000 Tonnen
Kohlen dürfen nicht zusammengestellt werden.

Waaren, die, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr
neben einander aufbewahrt werden können, müssen von einan-
der abgefondert gehalten werden.

Pech, Theer, Terpentin, Firnisse oder Buchdruckerschwärze
dürfen in der Stadt nicht ohne polizeiliche Erlaubniß gekocht
werden.

[Pol.-B. vom 23. Juni 1829. Amtsbl. St. 28. S. 146.]

Wer in seinem Gewerbebetriebe einen Apparat zum Schwei-
feln der Hüte, Körbe und anderer Gegenstände gebrauchen
will, bedarf zur Aufstellung und Benutzung desselben polizei-
liche Genehmigung.

[Pol.-B. vom 7. März 1837. Amtsbl. St. 12. S. 80.]

Kein Grundbesitzer darf den auf seinem Grundstücke vor-
handenen Brunnen ohne polizeiliche Genehmigung eingehen
lassen.

[Poliz.-B. vom 12. Dezbr. 1842. Amtsbl. St. 32. S. 370.]

Die Anlage von Zündholz-Trockenöfen bedarf der bau-
polizeilichen Erlaubniß.

VII. Sicherheits-Polizei.

A. Personen-Sicherheits-Polizei.

[Amtsbl. St. 33. S. 227. — Polizeiverordn. v. 3. Aug. 1842. —
Polizeiverordn. v. 13. Mai 1835. Amtsbl. St. 21. S. 131.]

Bulldoggs müssen Maulkörbe haben (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 10. Mai 1826. Amtsbl. St. 20. S. 146.]

Kranke Hunde dürfen nicht ungefesselt zur Thierarznei-
schule gebracht werden (Strafe 1 Thlr.)

Hunde müssen stets beim Magistrat wegen der Hunde-
steuer angemeldet und versteuert werden (cfr. das ausführ-
liche Reglement vom 16. Juni 1847. Amtsbl. St. 33. 2.).

[Polizeiverordn. v. 28. Oct. 1846. Amtsbl. St. 45. S. 355.]

Rindvieh, welches einzeln oder zu 2 und 3 Stücken über
die Straße geführt wird, muß am Horn und am Vorderfuß
gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt ge-
trieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden, welche
dafür sorgen müssen, daß dasselbe nicht vom Straßendamme
auf den Bürgersteig übertritt; durch die Königsstraße, den
Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen, die
Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade und
durch die Linden, darf gar kein Vieh transportirt werden;
durch die Schillingsgasse aber ist das heerdenweise Treiben
untersagt. (Strafe für den Treiber und Eigenthümer bis
zu 5 Thln.)

[Polizeiverordn. v. 5. Febr. 1848. Amtsbl. St. 7. S. 48.]

Durch die Hirschel- und Schulgartenstraße dürfen höch-
stens 3 Stück Rindvieh transportirt werden. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 3. Sept. 1849. Amtsbl. St. 37. S. 309.]

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und öffentlichen Passagen ist verboten. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 24. März 1811. Intelligenzbl. No. 74]

Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straße getragen werden.

[Strafgesetzbuch §. 344. ad 6.]

Nach einer öffentlichen Strafe, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, dürfen Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung nicht aufgestellt oder aufgehängt und eben so wenig Sachen auf eine Weise ausgegossen oder ausgeworfen werden, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden könnten. (Strafe bis zu 20 Thlrn. event. 14 Tage Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 2. März 1837. Amtsbl. St. 10. S. 69.]

Herunterwerfen der Gläser und Flaschen beim Nichten neuer Gebäude ist verboten. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 12. Nov. 1836. Amtsbl. St. 48. S. 307.]

Kupferhütchen dürfen nicht an Kinder oder verdächtige Personen verkauft werden. (Polizeiliche Geldstrafe.)

[Polizeiverordn. v. 12. Sept. 1845. Amtsbl. St. 38. S. 299.]

Ohne Bewilligung des Wagenführers darf Niemand sich oder andere Gegenstände an Wagen anhängen. (Strafe 2 Tage Gefängniß.)

B. Eigenthums - Sicherheits - Polizei.

[Polizeiverordn. v. 6. März 1848. Amtsbl. St. 11. S. 100. —
Strafgesetzbuch §. 347. ad 1.]

Gartenbesitzer müssen für das Raupen der Bäume sorgen.

[Polizeiverordn. v. 12. Mai 1829. Amtsbl. St. 23. S. 120.]

Niemand darf auf der Spree ohne Erlaubniß der Fischerei-Berechtigten angeln. (Strafe 2 Thlr. und Confiscation.)

[Polizeiverordn. v. 5. Aug. 1844. Amtsbl. St. 8. S. 57.]

Wer Holz, Besen, Riehn, Holzkohlen und Wildpret in Berlin einbringt, muß sich über den Erwerb durch ein Attest seiner Ortspolizer oder des Wald- und Jagdbrevier-Inhabers jederzeit legitimiren können. (Strafe Confiscation.)

[Polizeiverordn. v. 23. März 1843. Amtsbl. St. 14. S. 74.]

Nachwächter haben darauf zu sehen, daß die Thüren und Fenster der Häuser bei Nachtzeit gehörig geschlossen werden. Dieselbe Pflicht liegt auch den Schutzmännern ob.

[Polizeiverordn. v. 13. Mai 1846. Amtsbl. St. 11. S. 63.]

Die Besitzer von Leitern müssen dieselben anschließen oder verschlossen aufbewahren, damit zu diebischen Unternehmungen keine Gelegenheit gegeben werde. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 19. April 1832.]

Auch Balkons und Schaufenster dürfen nicht so construirt sein, daß Diebe solche zum Einsteigen benutzen können.

Wegen der Vorschriften über Haltung gefährlicher Thiere, wegen Führung verborgener Waffen, wegen Herabwerfens von Gegenständen, wegen Aufstellung von Sachen, welche die Passage hindern, wegen Verletzung des Hausrechts, wegen Abbrennens von Feuerwerken, wegen Ausnehmens von Eiern, wegen Schlittensfahrens ohne feste Deichsel, Schellen oder Geläute, wegen Legens von Fußangeln oder Selbstgeschossen wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs: „Von den Uebertretungen“ verwiesen.

VIII. Sitten = Polizei.

S o n n t a g s = F e i e r.

[Polizeiverordn. v. 20. Nov. 1844. Amtsbl. St. 48. S. 334. —
Strafgesetzbuch §. 340. ad 8.]

Der öffentliche Gewerbe = Verkehr, namentlich das Oeffnen der Verkauf = Locale und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn = und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feil halten, unbedingt verboten. Diesen Letztern ist gestattet, außer den Haupt = Kirchenstunden von 9 — 11 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr ihre Läden zu öffnen. Apotheken und Stuben der Wundärzte unterliegen keiner Beschränkung. Ebenso sind auch die Morgen = Victualien = Märkte mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, sowie der Verkauf auf Jahr = und Weihnachts = märkten, außer den vorbezeichneten Stunden des Gottes = dienstes gestattet. Oeffentliche Arbeiten während dieser Stunden sind verboten. An den Vorabenden des Weihnachts = Oster = und Pfingstfestes, des Bußtages, der Todtenfeier, sowie an den Abenden dieser letzten beiden Tage, dürfen keine Bälle und andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. (Strafe bis zu 50 Thln. oder 6 Wochen Gefängniß.)

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

[Allgem. Kabinettsordre v. 9. März 1839. Gesesamml. S. 151.]

Dieselbe darf vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre nicht stattfinden. Wer noch nicht lesen kann und mit dem Schreiben noch keinen Anfang gemacht, darf erst nach dem 16. Jahre aufgenommen werden. Wer noch nicht 16 Jahre alt ist, darf nur 10 Stunden lang beschäftigt werden. Alle jugendlichen Fabrikarbeiter dürfen nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie auch nicht in den den Comanden = Unterrichts angeordneten Stunden beschäftigt werden. (Strafe 1 bis 5 Thlr.)

[Verordn. der städtischen Schuldeputation v. 12. Mai 1848. Intelligenzbl. No. 127.]

Noch nicht confirmirte Kinder, wenn sie auch das neunte Jahr überschritten haben, bedürfen eines Erlaubnißscheines des Vorstehers der Nachhülfe = Schule nach vorangegangener Anzeige des Kindes bei der Bezirks = Armen = Commission. Den demnach getroffenen Bestimmungen über den Besuch der Nachhülfe = Schule dürfen die Fabrikbesitzer nicht entgegen handeln. (Strafe 1 — 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 30. Dezbr. 1845. Amtsbl. St. 35. S. 271.]

Niemand darf ein öffentliches Schullocal ohne Befugniß oder ausdrückliche Erlaubniß betreten.

[Strafgesetzb. § 340. ad 9.]

Niemand darf ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregen oder groben Unfug verüben (Strafe bis zu 50 Thlrn. event. sechs Wochen Gefängniß).

[Strafgesetzbuch § 150.]

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird bestraft (von 3 Monaten bis zu 3 Jahren).

[Strafgesetzbuch § 151.]

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird bestraft (Gefängniß von 14 Tagen bis sechs Monaten und Confiscation).

[Polizeiverordn. vom 3. Juni 1849. Amtsbl. St. 23. S. 190.]

Niemand darf an einer Stelle baden, die nicht polizeilich hierzu besonders bestimmt und nicht mit einer Tafel mit der Aufschrift: „Badestelle“, bezeichnet ist (Strafe bis 10 Thlr.).

[Polizeiverordn. v. 17. Dezbr. 1834. Amtsbl. St. 52. S. 352.]

Neujahr=Gratulationen zur Erlangung kleiner Geschenke sind verboten.

Die Bestimmungen wegen des Bettelns und Landstreichens finden sich im Strafgesetzbuch.

H u r e n w e s e n.

[Strafgesetzbuch § 146.]

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden gerichtlich bestraft. Solchen Personen ist nur in den sogenannten Bordellen der Aufenthalt gestattet.

Die Inhaber der Bordelle haben contractlich folgende Verpflichtungen gegen die Sitten=Commission zu erfüllen:

- 1) Keine Frauensperson aufzunehmen, ohne vorher für dieselbe speziell die Genehmigung der Commission für Sittenpolizei in der von dieser vorgeschriebenen Form eingeholt zu haben.
- 2) Keine andere Bedienung in ihrem Hause zuzulassen, als weibliche und dazu nur solche Personen zu benutzen, die nicht unter 40 Jahr alt sind.
- 3) Andere weibliche Personen, welche sie auch seien, fer-

- ner junge Männer bis zum 20. Lebensjahre, auch nicht einmal zum Besuch einzulassen.
- 4) Dafür zu sorgen, daß in dem Hause kein Lärm oder Tumult entstehe, wodurch die Nachbarschaft zu Beschwerden veranlaßt wird.
 - 5) Berauschende Getränke weder zu halten, noch solche in das Haus einzulassen, auch weder Musik noch Tanz zu dulden.
 - 6) Dafür zu sorgen, daß die Hausthür Tag und Nacht im Schlosse liegt.
 - 7) Daß keine der bei ihnen einwohnenden Frauenspersonen vor der Thür, in öffentlichen Gärten, an öffentlichen Vergnügungsorten, auf Tanzböden, auf öffentlichen Spaziergängen sich sehen lasse.
 - 8) Ohne vorher bei der Commission eingeholte Genehmigung den bei ihnen einwohnenden Frauenspersonen keine Fahrt auf das Land, oder eine Vergnügungspartie, oder eine Reise nach Außen zu gestatten.
 - 9) Der Commission einen Tarif der Preise, welche dem Publikum gegenüber eingehalten werden sollen, zur Genehmigung vorzulegen.
 - 10) Dafür zu sorgen, daß keine der bei ihnen einwohnenden Frauenspersonen bei ihnen, oder unter ihrer Bürgerschaft bei Anderen in eine höhere Schuld, als im Gesammt-Betrage von 20 Thln. gerathe.
 - 11) Besuchende Personen nur bis 2 Uhr Morgens zu dulden, von da an aber bis zum Morgen keinen Besuch weiter zuzulassen.
-

IX. Straßen-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 17. März 1850. Intelligenzabl. Nr. 79.]

Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritt gefahren und geritten werden. Ebenies muß auch befolgt werden, wenn mit hoch und breit geladenen Lastfuhrwerken, sowie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, gefahren wird, oder wenn zwei Wagen aneinander gehängt sind.

Den marschirenden Truppen müssen Fuhrwerke ausweichen.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen; dasselbe muß geschehen, wenn sie bössartige Pferde führen.

Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nur unter Aufsicht auf der Straße zurückgelassen werden, oder nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt sind.

Pferde, die zum Durchgehen geneigt sind, dürfen nie allein bleiben.

Bürgersteige und sonstige Fußwege dürfen zum Fahren, Reiten, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, sowie überhaupt zur Fortbringung von Lasten nicht benützt werden.

Auf ungepflasterten oder nur mit Kies bedeckten öffentlichen Plätzen in der Stadt darf weder gefahren noch geritten werden.

Unbespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße nicht stehen bleiben.

Fuhrwerke müssen sich rechts halten und unbeladene stets den beladenen ausweichen.

Dünger- und Schuttfuhrwerke, dürfen nichts von ihrer Last auf die Straße streuen und erstere dürfen nicht halten bleiben. Letzteres gilt auch von Frachtwagen.

Kein Fuhrwerk darf überladen werden und keine Ladung breiter als 10 Fuß sein.

Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hinten auf Rädern ruhen.

Schlittenfuhrwerke müssen mit Deichseln und Schellen versehen sein.

Unnötiges Knallen mit der Peitsche, Aufhocken und Anhängen von Wagen und Schlitten ist verboten.

(Strafe überall bis 10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 28. Jan. 1844. Intelligenzbl. 54.]

In der Nähe der Kirchen darf — falls die Passage dort nicht ganz gesperrt ist — während des Gottesdienstes nur Schritt gefahren werden.

[Polizeiverordn. v. 7. Dec. 1849. Intelligenzbl. 294.]

Während des Weihnachtsmarktes darf die Breite Straße nur in der Richtung vom Schloßplaz nach dem Kölnischen Rathhause zu und an Sonn- und Festtagen, am heiligen Abend nach 4 Uhr Nachmittags überhaupt nicht befahren werden. (Strafe 1 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 18. Dec. 1847 Intelligenzbl. Nr. 303.]

An den Werderschen Mühlen darf in der Weihnachtszeit nur Schritt gefahren werden.

[P. V. v. 20. Oct. 1843. A. V. St. 9. S. 83.]

Das Haltenbleiben von Wagen ist in dieser Gegend überhaupt unstatthaft.

[Polizeiverordn. v. 12. Aug. 1850. Amtsbl. St. 35. S. 297.]

Der neu angelegte Weg zwischen der Breitenstraße und der Poststraße ist den Reitern, Wagen- und Karrenführern, Lastträgern, Viehtreibern u. s. w. und überhaupt allen denen, welchen die Passage überhaupt auf den Bürgersteigen nicht erlaubt ist, nicht gestattet. Die Mahl- und Getreidewagen dürfen nur von der Breitenstraße ein- und von der Poststraße ausfahren. (Strafe 2—10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 28. Juni 1846. Intelligenzbl. Nr. 171]

Durch die beiden äußersten Portale des Brandenburger Thores dürfen Wagen und Reiter nicht passiren.

[Polizeiverordn. v. 24. Oct. 1843. Amtsbl. St. 45. S. 307.]

Das Fahren und Reiten auf dem quer über den Velle-Alliance-Platz führenden Wege ist nicht gestattet.

(Strafe 2 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 21. Mai 1843. Amtsbl. St. 22. S. 173.]

Auf dem um den Wilhelmsplatz führenden Reitwege darf zwar geritten, aber es dürfen keine Handpferde geführt werden.

(Strafe bis 5 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 29. Juli 1846. Amtsbl. St. 32. S. 252.]

In dem neuen Verbindungs-Gebäude zwischen dem alten und neuen Museum dürfen nur die beiden mittleren Portale zum Fahren und Reiten benützt werden und zwar muß Jeder den zur rechten Hand belegenen Bogen passiren.

[Polizeiverordn. v. 6. April 1833. Amtsbl. St. 27. S. 216.]

Das Befahren des Lustgartens ist nur den das Museum besuchenden Personen gestattet. (Strafe 2 Rthlr.)

Für die An- und Abfahrt beim K. Opern- und Schauspielhause, so wie beim Kroll'schen Etablissement sind besondere Vorschriften erlassen.

17. Dec. 1845. (Int. Bl. Nr. 306).

13. Febr. 1836. (Amtsblatt St. 11. S. 63.)

14. Febr. 1844. (Int. Bl. Nr. 40.)

[Polizeiverordn. v. 4. Sept. 1830. Intelligenzbl. Nr. 216.]

Kein Wagen darf mehr als $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz laden und nur wer $3\frac{1}{2}$ " breite Wagenräder hat, darf 1 Haufen Holz auf 2 solche Wagen verladen. (Strafe 5 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 20. Mai 1850. Amtsbl. St. 23. S. 199.]

Transporte von über 300 Centner oder zu welchen mehr als 7 Pferde nothwendig sind, müssen, wenn sie Brücken passieren wollen, dem betreffenden Baubeamten 24 Stunden vorher angezeigt werden. (Strafe 10 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 25. Jan. 1825. Amtsbl. St. 6. S. 30.]

Marktwieh darf nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen werden, muß dann gleich ohne Verweilen in Ställe oder Höfe untergebracht und darf nur beim Viehmarkte aufgestellt werden:

a) August, September, October nicht vor 5 Uhr,

b) November, December, Januar, Februar, März nicht vor 6 Uhr,

c) April, Mai, Juni, Juli nicht vor 4 Uhr Morgens.

[Polizeiverordn. v. 22. Sept. 1838. Amtsbl. St. 42. S. 318.]

Holzkleinmachen auf der Straße ist nur bei allzugeringer Räumlichkeit der Höfe und nur für den häuslichen Bedarf gestattet. Es muß dann das Holz so, daß es nicht umstürzt, hart am Rinnsteine aufgestellt werden. Der Bürgersteig muß frei bleiben, Einschlagen von Pfählen ins Steinpflaster ist nicht gestattet. (Strafe 3 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 6. Jan. 1848. Amtsbl. St. 2. S. 8.]

Das Aufstellen und Niederlegen von Verkauf- und an-

dem Gegenständen auf dem Bürgersteige ist unstatthaft. (Strafe bis 10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 9. April 1844 u. 19. Juni 1847. Intelligenzbl. Nr. 92. — Intelligenzbl. Nr. 150.]

Hauseigenthümer und Verwalter sind verpflichtet, an einem solchen Hause, wo Straßenlaternen angebracht sind, an beleuchteter Stelle die Hausnummer mit einem, den Lauf der Nummern anzeigenden Pfeile mit schwarzer Oelfarbe anmalen zu lassen. Jedes Verdecken der Hausnummern und der Straßen-Venennungs-Bleche ist verboten. (Strafe bis 5 Rthlr.)

Drehorgelspieler (Leierkasten) dürfen sich nicht dauernd auf einer Stelle der Straße etabliren, sondern sie dürfen jedesmal nur so lange verweilen, als zum Vortrage eines Liedes nöthig ist und müssen dann weiter gehen.

[Polizeiverordn. v. 9. Mai 1842. Amtebl. St. 16. S. 108.]

Hunde dürfen über Nacht nicht aus den Häusern ausgesperrt werden. (Strafe 2—5 Rthlr.) Die Häuser müssen von August bis incl. Mai von 10 Uhr ab, Juni und Juli von 11 Uhr ab verschlossen sein. (Str. 2½ Sgr. an den Wächter.)

[Polizeiverordn. v. 19. Aug. 1814. Intelligenzbl. Nr. 201.]

Feder- und anderes Mastvieh darf nicht auf der Straße umherlaufen. (Strafe 2 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 2. Dez. 1842. Intelligenzbl. Nr. 311.]

Wäschespülen an den Straßen = Brunnen ist verboten. (Strafe 15 Sgr.)

[Polizeiverordn. v. 12. Juli 1849. Intelligenzbl. Nr. 168.]

Jegliches Anschlageln von Betteln und Plakaten an Kirchen, dem Königl. Schlosse und dem Palais des hochseligen Königs Majestät ist verboten.

[Polizeiverordn. v. 18. Nov. 1844. Intelligenzbl. Nr. 285.]

Civilpersonen dürfen den im Köpnick'schen Felde belegenen Exerzierplatz nicht betreten. (Strafe 1 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 8. Mai 1845. Amtsbl. St. 20. S. 162.]

Würfelspiel auf den Schützenplätzen ist nur mit polizeilicher Erlaubniß gestattet.

Ueber die Anordnungen zur Feier des Stralauer Fischzuges ist eine besondere Verordnung vom 18. August 1850. (Z. B. Nr. 202.) ergangen.

[Polizeiverordn. v. 14. Okt. 1842. Amtsbl. St. 50. S. 385.]

Das Austräumen der Abtritte, sowie die Abfahrt und Austragung der Nachteimer darf nur in der Nachtzeit von Abends 11 bis, je nachdem es Winter oder Sommer ist, Morgens 8 oder 6 Uhr geschehen. (Strafe 2 Rthlr.)

Ausschütten der Nachteimer und anderen Unraths in die Spree und in die Stadtkanäle ist unstatthaft (Str. 4 Tage Gefängniß.) Ebenso in die Straßenrinnsteine und auf die Straße. (Strafe 8 Tage Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 24. Sept. 1810. Intelligenzbl. Nr. 234.]

Professionisten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten, dürfen den Abgang hiervon nicht auf Straßen und Plätze bringen oder aushängen. (Strafe 5 Rthlr.)

Die frühern Bestimmungen über die Straßenreinigung sind vorläufig außer Anwendung getreten, da das Polizeipräsidium jetzt selbst die Straßenreinigung übernommen hat.

X. Strom-Polizei.

In Betreff derselben ist eine besondere Instruktion unter dem 5. März 1850, Amtabl. St. 12, S. 90 ergangen, aus welcher folgende Punkte hervorgehoben werden:

Zu jeder neuen Einrichtung, Wiederherstellung oder Reparatur einer baulichen oder den Wasserlauf hemmenden und beschränkenden sonstigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewässern, mit Einschluß des Landwehrgrabens, muß polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden.

Zu dergleichen Anlagen gehören namentlich auch Balkons und Altane, die gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten, Waschbänke, Badeschiffe, Treppen, Brunnenröhren, Fischkasten, Schutzpfähle u.

Jede dergleichen Wasseranlage muß auf einer an ihrer äußersten dem Strome zugekehrten Seite zu befestigenden schwarzen Blechtafel mit der ihr erteilten Nummer in weißen Ziffern deutlich bezeichnet, und diese Bezeichnung stets vollkommen lesbar erhalten werden.

Jede zum Betriebe des Gondelfahrgewerbes benutzte Gondel muß mit einer Nummer von Blech an einer gehörig bemerkbaren Stelle versehen sein.

Ueber die um das Gefäß laufende Marke, welche in einer, mindestens einen Zoll breiten, weiß angestrichenen Linie besteht, darf dasselbe nicht belastet werden.

Auf das Verdeck der Gondel dürfen keine Personen aufgenommen werden.

Die Gondeln dürfen nur an den bestimmten Halteplätzen in einer Reihe sich aufstellen.

Eine Gondel, die vollständig belastet ist, muß sofort abfahren, worauf die in der Reihe zunächst folgende Gondel an die Stelle der abfahrenden rückt.

Der Gondelführer soll sich nicht von seinem Fahrzeuge entfernen, um Fahrgäste zu werben, überhaupt aber sich auf dem Halteplatze, so wie auf der Fahrt, ruhig und anständig gegen das Publikum betragen.

Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch Anlegung seines Gefäßes die Ufer, die Anpflanzungen, Brücken und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden.

Zur Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürfen die Schiffe nur an einen deshalb eingeschlagenen Pfahl, oder auf eine andere unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden.

Zum Ausladen seines Gefäßes bedarf der Schiffer eines vom Revier-Polizei-Lieutenant ausgestellten Ausladescheins, welcher in der Regel nur auf 8 Tage lautet. Will der Schiffer über diese Zeit hinaus liegen bleiben, so muß er den Ausladeschein von 8 zu 8 Tagen verlängern lassen.

Jeder Schiffer soll das durch die Ausladung seines Gefäßes verunreinigte Ufer wieder gehörig reinigen.

Den im Gefäße selbst zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt mit hinausnehmen und auch dort sich desselben andertweit als in den Strom entledigen.

Das Ableichtern, Um- und Ueberladen der Schiffe darf nur unterhalb der Moabiter Brücke stattfinden. Diesseits der

Brücke, innerhalb der Stadt und auf dem Landwehrgraben ist solches verboten.

Kein Schiffer darf innerhalb der Stadt mit aufgespannten Segeln fahren. Vielmehr müssen diese schon in angemessener Entfernung vor den Wasserthoren abgenommen werden.

Die Masten der Schiffsgefäße dürfen im hiesigen Packhofshafen nicht niedergelegt werden.

Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, ist unbedingt verboten; die Ofenfeuerung in den Kajüten ist nur mit Erlaubniß des Revier-Polizei-Lieutenants, und nachdem sich dieser von der Statthastigkeit, mit Rücksicht auf die Ladung und die Ufer-Umgebung überzeugt hat, gestattet.

Für das Befahren des Landwehr- und Louisenstädtischen Kanals, die Beschaffenheit der dort zu benutzenden Fahrzeuge deren Bemannung, Beladung und Ueberwinterung, sowie über das Verhalten während der Fahrt, Verunreinigung des Kanals, Beschädigung der Anlagen und über die gegen das Zuwiderhandeln bestimmte Strafe (bis zu 10 Rthlr.) ist die ausführliche Pol. Verordn. v. 27. Aug. 1850. (Amtsblatt 1850, St. 36, Beilage) ergangen.

[P. B. v. 7. Okt. 1837. N. B. St. 42. S. 317.]

Preussische Handelsschiffe sollen auf der Spree nur die Preussische Handelsflagge führen.

[P. B. v. 10. April 1833. N. B. v. 1834. St. 22. S. 167.]

Das Einführen von Bauholz in Flößen zur Stadt muß vorher dem Strommeister angezeigt werden. Mit dessen Erlaubniß darf auch nur das Holz innerhalb der Stadt angelegt werden.

[Publ. v. 3. Mai 1842. N. B. St. 20. S. 145.]

Das Angeln von und unter den Brücken auf der Spree ist Jedermann, selbst wenn er eine Angelfarte hat, verboten.

Unerfahrene Personen dürfen nicht auf dem Wasser ohne Aufsicht fahren.

[P. B. v. 17. Dec. 1846. N. B. St. 52. S. 402.]

Schlittschuhlaufen ist nur dort gestattet, wo sich besondere Aufseher befinden. Die Polizei-Beamten sollen Jeden von dem nicht völlig sicherem Eise zurückweisen.

XI. Eisenbahn-Polizei.

[P. B. v. 5. Aug. 1846. A. B. 33.]

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist verboten.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, auch muß das Ueberschreiten der Bahn ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das Hinüberschaffen von Pfügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen u. dergl. ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen, in der durch die Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Schluß-Barrieren, das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind strafbar.

Wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Eisenbahnbetriebes veranlaßt werden kann, ist zur strengen Bestrafung anzuzeigen und sofort zu verhaften.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen in die Wagen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden.

Sichtlich Kranke dürfen nur in einem für sich besonders gelösten Coupee mitgenommen werden.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei uniformirten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter des Bahnpolizei-Reglements, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe die Summe von 50 Thln. nicht übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Letzteres kann auch durch Mannschaften aus dem gewöhnlichen Arbeiterpersonal geschehen. In diesem Falle hat jedoch der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapport's vertritt.

Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken- und Omnibus-Fuhrwerken dürfen sich zur Abholung von

Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofbesitzer einfinden.

Bei diesen Fuhrwerken darf sich außer dem Kutscher nur noch ein Begleiter befinden. Beide müssen an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofs tragen, und eine von dem Gasthofbesitzer unterzeichnete, von dem Re-
vier = Polizei = Lieutenant gestempelte Legitimationskarte bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

Diese Begleiter der Gasthofs-Equipagen sollen sich nicht auf die Perrons und in die Bahnhofsgebäude begeben, und müssen sich aller zudringlichen Anpreisung der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienstanerbietungen enthalten.

Ueber die Pferdebahn bei der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn darf Straßenfuhrwerk nur im Schritte hinweg fahren.

Die Bewegung der Eisenbahnwagen auf dieser Bahn darf auch nur im Schritt geschehen.

Diese Wagen dürfen auf der Pferdebahn überhaupt nur dann bewegt werden, wenn sämtliche Straßenübergänge derselben mit Wätern besetzt sind.



Fünftes Kapitel.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen.

Der Schutzmann befindet sich öfter in der Lage, daß er auf seinen Patrouillen verunglückte Personen antrifft, oder daß er bei einem Unglücksfalle hinzugerufen wird, ohne daß er im Stande ist, gleich im Augenblick einen Arzt zu erlangen. Seine Pflicht ist es dann, dafür zu sorgen, daß sofort zweckmäßige Rettungsversuche gemacht werden. Für diese dient die nachfolgende Anleitung. Trotz derselben wird es aber immer hauptsächlich darauf ankommen, schnell einen Arzt zu beschaffen.

Allgemeine Vorschriften.

I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Scheintod hervorbrachten.

Dieses ist die erste, durchaus unerlässliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Ertrunkene

muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe entfernt, der Erfrorene vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der Strick abgeschnitten werden u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte müsse so lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegen bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist die, daß sofort ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen wird, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürleiber u. dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöst werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf und Oberleib höher liegen, als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden

werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (vergl. unten Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft darin bereitet werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anständig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßigen Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bett, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge auf's Schnellste besorgt werden: 1) einige wollene Decken, 2) mehrere wollene Tücher, 3) ein Stück Leinwand, 4) ein Schwamm, 5) warmes und kaltes Wasser, 6) Wein, Branntwein und guter Essig, 7) gestoßener Senf, 8) mehrere scharfe und weiche Bürsten, 9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Krausemünzkraut u. s. w., 10) eine Badewanne, 11) eine Klystierspritze, 12) ein Blasebalg (s. unten § II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden

abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach

- A. in der Ersetzung des natürlichen Athemholens,
- B. in der Erwärmung des Körpers,
- C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder ansachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit einem Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält und den Athem in kurzen Stößen einhaucht. — Eine andere Art Luft einzublasen ist die durch den Blasebalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

Hebt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist an-

zunehmen, daß der Kehldedeel die Stimmrinne fest verschließt und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einigemal hervorzieht. Gelingt dieses nicht, so ist das Luft-einblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Setzt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6 nöthig ist.

Zuweilen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest an die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man die Luft mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene Luft ausströmt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Kruken, erwärmte wollene Tücher, Blasen mit heißem Wasser gefüllt, Bähungen mit warmem Wasser mittelst wollener Tücher, bei halb nachfolgendem sorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brode, warme Fuß- und Handbäder, und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher

und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Aufsteinflasen angewendet werden.

Nr. II. Klystire von Wasser oder Kamillenaufguss, mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Theil Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von einem Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzusprühenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. III. Einflößungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem ein Gefüße allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystirspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

Nr. V. Kalte Kopfbegießungen, während der Bewußtlosigkeit im warmen Bade, oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselbe auf dem Fußboden sitzt. Es stellt sich Jemand auf einen Tisch und gießt 3, 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten. Sitt letzterer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelte oder vierfache zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mäßig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Riechmittel, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoßener Pfeffer, kölnisches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. Reizen des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder Essig getauchten Feder.

Nr. IX. Belegen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach der Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Anfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäfte unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Aufsteinflasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublaseu; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Außern

sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn es nicht schon gewirkt hat, Klystire, Niesmittel unter die Nase, Tropfbad, Sprigbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Rißeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinderen Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch hierin gebürstet und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den anderen Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klystir ist zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust beengt und das Athmen verhindert wird.

9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eifertiger betreiben, und nur, wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nöthig sind.

10) Wenn zwei bis drei Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfolg angewandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Verunglückten warm zugedeckt ins Bett legen und von dem innmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber Jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften

für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

1. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintobte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Lächer oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschritten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamm oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bett oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaßlichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall $\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheizten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bett. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Alkisir und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die

Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache, und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemäßes Aufblasen. Damit verhindert man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystire, Riech- und Niesmittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der

gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Entzündungs-Krankheiten, in Schlag- oder Sticfluß verfallen und schnell dadurch getödtet werden.

IV. Ersticke.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Delfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schächten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch Oeffnen der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigen Falls von außen her einzuschlagen sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Menge durch die Brause einer Gießkanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, ausgießen. Auch durch einen großen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen sein will.

4) Vor Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft

gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, besprühe ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystir mit Essig. Strogen die Adern sehr von Blut, so muß er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige (s. C. Nr. IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser besprüht.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegießungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystire und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystir. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Besprühen und Begießen mit

kaltem Wasser zu sich zu bringen, und läßt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Caffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß man die Wunde ausschneidet, ausäugt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der Straße oder dem Steinpflaster nieder, so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzuweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmer-

zen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schlassucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmefällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

- 1) Bei scharfen, namentlich metallischen Giften, als Arsenik (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.
 - 2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpetersäure (Scheidewasser), Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann aber Seifenwasser, oder, wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder sogenannte Magnesia in Wasser zertheilt.
 - 3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche wie Bilfenkraut, Schierling, Wolfskirichen (Belladonna) Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Caffee und Eßig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Clystire. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Eßig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.
-

Sechstes Kapitel.

Das Personal der executiven Polizei von Berlin.

Chef der gesammten Polizei-Verwaltung:

Hr. v. Hinkeldey, Polizei-Präsident H^3 A^3 (RA2m.Br.),
Mollenmarkt 1.

Stellvertreter des Chefs in Verhinderungsfällen:

Hr. Lüdemann, Ober-Regierungs-Rath H^4 (GBGM), Leipzigerstr. 61.

A. Schutzmannschaft.

Kommando.

Hr. v. Boffe, Polizei-Oberst H^4 , Mühlendamm 32.
— Lind, Polizei-Lieut. und Rechnungsführer, Köpenickerstr. 108.

I. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. A.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Paske, Polizei-Hauptmann H^4 , Mühlendamm 31a.

Officiere.

Hr. Müßeler, Pol.-Lieut. ad int. d. 1. Rev., Spandauerstr. 45.
— Kunzen, dgl. dgl. = 2. dgl. Klosterstr. 64.
— v. Manstein, dgl. dgl. = 3. dgl. neue Friedrichstr. 38.
— Herrmann, dgl. dgl. = 4. dgl. OR, Poststr. 14.
— Dam, dgl. dgl. = 5. dgl. Kupfergraben 2.
— v. Hafe, dgl. dgl. = 6. dgl. Rosßstr. 5.
vacat Bureau = 7. dgl. Rosßstr. 12a.

Wachtmeister.

- Hr. Schmidt, Abtheil.-Wachtmeister **[FW]2**, Alexandrinenstr. 72.
- Bartscherer, Wachtmeister, kleine Waldemarstr. 17.
- Stiebig, dgl., Dorotheenstr. 55.
- Sneathlage, dgl., Klosterstr. 1.
- Ueberlein, dgl., Schönhauser Allee 181.
- Festsch, dgl., Unterwasserstr. 9.
- Gürsch, dgl., Sophienstr. 13.
- Schröder, dgl., Breslauerstr. 31.
- Voigt, dgl., Fischerbrücke 14.
- Raabe, dgl., Paddengasse 3.
- Brandt, dgl., Gertraudenstr. 14.
- Portesset, dgl., Georgenstr. 43.
- Herrmann, dgl., Bischofsstr. 25.
- Worms, dgl., an der Schleuse 15.

II. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. B.).

Kommandirender Hauptmann.

- Hr. Winkler, Polizei Rath **⚡4**, Alexandrinenstr. 90.

Officiere.

- Hr. Ollenroth, Pol.-Lieut. d. 8. Rev., neue Grünstr. 19b.
- Viertel, dgl. = 9. dgl. **LA [FW]3**, neue Jakobsstr. 12.
- Horn, dgl. ad int. = 10. dgl. **[FW]2**, Adalbertstr. 39.
- Rothe, Pol.-Optm. = 11. dgl. Stallschreiberstr. 13.
- Radloff, Pol.-Lieut. = 12. dgl. (Optm. a. D.) **⚡4 LA (RSt3)**, a. Jakobsstr. 5.
- Günther, dgl. = 13. dgl. **[FW]2**, Lindenstr. 2.
- Simon, dgl. = 14. dgl. Friedrichsstr. 18.

Wachtmeister.

- Hr. Wenzel, Abtheilungs-Wachtmeister **[FW]3**, Margrafenstr. 3.
- Kaiser, Wachtmeister, Puttkammerstr. 21.
- Leibell, dgl. **LA [FW]2**, Bellealliancepl. 6.
- Krause, dgl. **[FW]2**, Stallschreiberstr. 64.
- Franz, dgl. **[FW]2**, Wilhelmstr. 4.

- Hr. Hilbins, Wachtmeister, [FW]3, Meanderstr. 6.
 — Delius, dgl. OA [FW]1 (RA5), Alexandrinenstr. 20.
 — Hochstetter, dgl., Moritzplatz 59.
 — Sachsse, dgl. [FW]2, Oranienstr. 66.
 — Krüger, dgl., Stallschreiberstr. 62.
 — Schulze, dgl. [FW]1, Kommandantenstr. 14.
 — Wieder, dgl. [FW]3, alte Jakobsstr. 104.
 — Geuber, dgl. [FW]2, Dresdnerstr. 82.
 — Gsellius, dgl., Stallschreiberstr. 11.
 — Hey, dgl., Dresdnerstr. 84.
 — Dr. Sengebusch, dgl., Oranienburgerstr. 45.

III. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. C.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Lorré, Polizei-Hptm. LA, Leipzigerstr. 88.

Officiere.

- Hr. Zobel, Pol.-Lieut. ad int. d. 15. Rev., Zimmerstr. 28.
 — Fromm, dgl. — = 16. dgl. Zimmerstr. 4.
 — Heiß, Pol.-Hpt. ad int. = 17. dgl. Mauerstr. 53.
 — Groß, Pol.-Lieut. = 18. dgl. Köthenerstr. 14.
 — Espagne, dgl. = 19. dgl. (Hptm. a. D.)
 Jägerstr. 11.
 — Greiff, dgl. = 20. dgl. (GBKDM),
 Laubenstr. 34.
 — v. Stülpnagel, dgl. ad int. = 21. dgl. Friedr. str. 103.

Wachtmeister.

- Hr. Schuppe, Abtheilungs-Wachtmeister, Mauerstr. 41.
 — Baranowsky, Wachtmeister, Friedrichstr. 143.
 — Dobrowolsky, dgl. [FW]3, Krausenstr. 13.
 — Kuhfeld, dgl. [FW]3, Enkeplatz 1.
 — Seidel, dgl. [FW]2, Kronenstr. 75.
 — Dwiß, dgl. Potsdamerstr. 30.
 — Böhme, dgl. [FW]2, Zimmerstr. 64.
 — Dömmler, dgl. [FW]2, Wilhelmstr. 47.
 — Rathenow, dgl. [FW]1, Stallschreiberstr. 32.

- Hr. Karpinsky, Wachtmeister, [FW]3, Linksstr. 28.
- Einhand, dgl. [FW]2 (RA5), Französischestr. 10.
- Müller, dgl. [FW]3, Laubenstr. 33.
- Feige, dgl. [FW]2 (RA5), Jerusalemerstr. 28.
- Rhobe, dgl. OA [FW]2, Mittelstr. 39.
- Schweitzer, dgl., Schifferstr. auf Seegershof.
- Schellhorn, dgl., Anhaltische Kommunikation 7.

IV. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. D.).

Kommandirender Hauptmann.

- Hr. Mahlo, Polizei-Hauptmann, Friedrichsstr. 94.

Officiere.

- | | | | |
|------------------|----------------------|--------------|--|
| Hr. Johow, | Pol.-Lieut. | b. 22. Rev., | Marienstr. 19. |
| — Kleine, | Pol.-Hptm. ad int. = | 23. dgl. | LA, Luise-
str. 61. |
| — v. Wolfesburg, | Pol.-Lt. | = 24. dgl. | Invalid.-str. 61. |
| — van Nien, | dgl. | = 25. dgl. | (Hptm. im 20.
Landw.-Regt.)
LA, Schön-
allee 182. |
| — Giese, | Pol.-Hptm. | = 26. dgl. | Dranienbur-
gerstr. 75. |
| — Nachtenhagen, | Pol.-Lieut. | = 27. dgl. | Rosenthaler-
str. 13. |
| — Dennstädt, | dgl. ad int. = | 28. dgl. | [FW]3, Wein-
meisterstr. 8. |
| — Schabrodt, | dgl. dgl. = | 29. dgl. | [FW]3, alte
Schönh.-str. 5. |

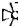

Wachtmeister.

- Hr. Jfenburg, Abtheilungs-Wachtmeister, Linienstr. 105.
- Brüning, Wachtmeister, Philippsstr. 20.
- Striemer, dgl. LA, Dragonerstr. 7.
- Kiege, dgl. [FW]3, Luise-str. 9.
- Senior dgl. [FW]3, Karlsstr. 1.
- Runze, dgl., Schönhauser Allee 180.

- Hr. Frank, Wachtmeister, Mühlenweg, Lorenz'sches Haus.
 — Schaffert, dgl., Spanbauerbrücke 10.
 — Norrmann, dgl., große Hamburgerstr. 33.
 — Pfeffer, dgl. **[FW]2**, Schiffbauerdamm 31.
 — Hillig, dgl., Auguststr. 57.
 — Fuchs, dgl. **[FW]1**, Luifenstr. 49.
 — Liebe, dgl. **[FW]1**, Chausseestr. 14.
 — Ramlau, dgl. **[FW]2** (RA5), Chausseestr. 17.
 — Grunow, dgl. **[FW]2** (RA5), Brunnenstr. 5.
 — Mittag, dgl. **[FW]1**, kleine Waldemarstr. 16.
 — Martin, dgl., Linienstr. 133.
 — Auerbach, dgl., Weinmeisterstr. 17.
 — Gerber, dgl., alte Schönhäuserstr. 43.
 — Meriß, dgl., vor dem Brandenburger Thor bei Fuhlmann.

V. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. F.).

Kommandirender Hauptmann.

- Hr. Huth, Poliz.-Hauptmann  4  2 **[FW]1** (ÖVM) (RG),
 Alexanderstr. 31.

Officiere.

- | | | |
|-------------------------------|--------------|---|
| Hr. Corfika, Pol.-Lieut. | b. 30. Nov., | Prenzlauerstr. 30. |
| — vacant Bureau | = 31. dgl. | |
| — Höhne, Pol.-Lieut. | = 32. dgl. | neue Königsstr. 62. |
| — Holbein, Pol.-Hptm. ad int. | = 33. dgl. | Kaiserstr. 10. |
| — Hoppe, Pol.-Lieut. dgl. | = 34. dgl. | gr. Frankfurterstr. 88. |
| — Bayer, dgl. dgl. | = 35. dgl. | [FW]3 , gr. Frankfurterstr. 136. |
| — v. Hanow, dgl. | = 36. dgl. | (Hptm. a. D.), Koppenstr. 62. |

Wachtmeister.

- Hr. Kayser, Abtheilungs-Wachtmeister **[FW]3**, große Georgenkirchgasse 30.
 — Liese, Wachtmeister **[FW]3**, Landsbergerstr. 1.
 — Wulff, dgl., Kurzestr. 12.
 — Moneke, dgl. OA **[FW]1**, Prenzlauerstr. 58.

- Hr. Wander, Wachtmeister **[FW]3**, Landwehrstr. 39.
- Britschow, dgl. **[FW]2** (RA5), Landsbergerstr. 41.
- Schniofsky, dgl. OA **[FW]1**, Blumenstr. 14.
- Trensky, dgl. **[FW]3**, Fruchtstr. 29.
- Schillings, dgl., Schießgasse 18.
- Brock, dgl., Mittelstr. 63.
- Jungnick, dgl., Kommandantenstr. 52.
- Plessen, dgl. **[FW]3**, neuen Markt 3.
- Zoch, dgl. **[FW]3**, Langedasse 47.

Abtheilung E.

Kommandeur.

- Hr. Paske, Polizei-Hauptmann (s. Abtheilung A.).

Wachtmeister.

- Hr. Bergholz, Abtheilungs-Wachtmeister **[FW]3**, Wallstr. 20.
- Demke, Wachtmeister **[FW]1** OR, neue Jakobstr. 6.
- Schmidt I., dgl., Feilnerstr. 7.
- Fischer, dgl. **[FW]3** LA, Königsstr. 49.
- Bersch, dgl. **[FW]3**, Mühlendamm 16.
- Grebin, dgl., Spreegasse 8.
- Friedrichs, dgl., Münzstr. 5.
- Stendell, dgl., Schumannstr. 1a.
- Köhler, dgl., Kommandantenstr. 23.
- Schmidt II., dgl. **[FW]3**, kleine Hamburgerstr. 27.
- Urban, dgl. **[FW]3**, Wallstr. 63.
- Weber dgl., Neu-Kölln am Wasser 9.
- Schaffert, dgl., Mauerstr. 76.

Berittene Abtheilung.

Kommandeur.

- Hr. Paske, Polizei-Hauptmann (s. Abtheilung A.).

Wachtmeister.

- Hr. Böttcher, Abtheilungs-Wachtmeister, OA (RA5), Mühlendamm 31a.
- Schüke, Wachtmeister, Wallstr. 66.

- Hr. Wildt, Wachtmeister, Kommandantenstr. 23.
— Pagens, dgl., OA (RA5), Stralauerstr. 54.

Markt-Polizei.

- Hr. Altmann, Polizei-Rath $\text{H}4$, Friedrichsstr. 113.
— Starke, Polizei-Sekretair.
— Zimmermann, Poliz-Vicent. $\text{H}4$, Müllerstr.
— Gaebert, dgl. $\text{H}2$ (RMV), Liezmannsgasse 10.
— Maass, dgl., Sebastiansstr. 22.
— Hock, dgl., neue Königsstr. 15.
— Freiberg, dgl. ad int., Dorotheenstr. 96.

Wachtmeister.

- Hr. Gottschu OA **FW**1, Grenadierstr. 24.
— Legethoff, **FW**3, Poststr. 9.
— Bähnisch, **FW**3, Dragenerstr. 12.
— Schulz, **FW**1, Holzmarktstr. 60.
— Pieper, **FW**2, Münzstr. 23.
— Schenk, **FW**3, Brunnenstr. 19a.

Sitten-Polizei.

- Hr. Hofrichter, Polizei-Rath $\text{H}4$ (RA3) (RSt3), Schiff-
bauerdamm 20.

Schiffahrts-Büreau.

- Hr. Mahle, Polizei-Hauptmann, (f. Abthl. D.), Friedrichsstr. 94.

Deffentliches Fuhrwesen.

- Hr. Aschess, Polizei-Hauptmann $\text{H}4$, Hausvoigteiplatz 7.

Eisenbahn-Polizei.

- Hr. Koloff, Polizei-Vicent. ad int., Blumenstr. 65.
— Schulz, dgl., Belleallianceplatz 4.
— v. Sanden, dgl. ad int., Kommandantenstr. 56.
— v. Puttkammer, dgl. ad int., Linksstr. 33. 34.
— Meyer, dgl. ad int., Lützowerwegstr. 16.

Polizei-Verwaltung von Charlottenburg und dem weiteren Bezirke von Berlin.

a. Charlottenburg.

- Hr. Maas, Polizei-Rath, Vorsteher des Polizei-Amtes \boxtimes 4 (RA)
(GBGM).
— v. Liljeström, Polizei-Sekretair,
— Pohlmann, Wachtmeister **FW**3.
— Rábbe, dgl.

b. Land-Revier-Polizei-Lieutenants.

- Hr. v. Uechtritz, Pol.-Lt. ad int. d. I. Land-Rev. (Tempelhof) **FW**2
(RA), Pionierstr. 6.
— Franz, dgl. dgl. = II. dgl. (Schöneberg), Schö-
neberger Feld 48.
— v. d. Burg, dgl. dgl. = IV. dgl. (Neabit) (OA) Alt-
Neabit 12.
— Schlöpfe, dgl. dgl. = V. dgl. (Wedding) Wabstr. 57.
— Morßfeld, dgl. dgl. = VI. dgl. (Pankow) Pankow 12.
— Cusig, dgl. dgl. = VII. dgl. (Lichtenberg), Sptm.
i. d. Landwehr, Lich-
tenberg 26.

B. Die Criminal-Polizei.

(Zur Abtheilung IV. des Polizei-Präsidii gehörig.)

Vorstand.

Hr. Dr. Stieber, Polizei-Rath, Neu-Kölln am Wasser 23.

Officiere.

- Hr. Albrecht, Polizei-Lieutenant, Alexandrinenstr. 42.
— Schwanger, dgl., Luisenstr. 48.
— Bormann, dgl., Köpnickstr. 121 a.
— Goldheim, dgl., Bauhofsgasse 2.
— Liebecke, dgl., Rosßstr. 12 a.
— Rostenstein, Polizei-Sekretair, Rosßstr. 11.

Siebentes Kapitel.

Die Nevier-Eintheilung Berlins.

Anmerkung. Die römischen Ziffern bezeichnen die Land-Neviere.

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.
Ackerstraße	25	Anhaltische Com- munication		Bendlerstraße	18
Ackerstraße, Neue	25			Bergmannsstr.	I
Abalbertsbrücke	10	1 — 14.	14	Bergstraße	25
Abalbertsstraße, von der Köp- nickerstraße bis zur Dranien- straße	10	20 — 22.	13	Bernburgerstr.	18
—, von der Dra- nienstr. bis zur Communication	10	Anhaltischestraße	14	Besselstraße	
Ablerstraße	6	Annenstraße	10	1 — 11.	14
Albrechtshof	111	Artilleriestraße		12 und 13.	13
Albrechtsstraße	22	1 — 4.	26	14 — 24.	14
Alexanderplatz	32	5 — 16.	22	Bethanien-Allee	10
Alexanderstraße		17 — 31.	26	Beusselstraße	IV
1 — 2.	32	Askanischer Platz	18	Bibliothek, Kgl.	5
3 — 11.	33	Auguststraße		Biesdorf	VII
12 — 27b.	34	1 — 29.	26	Birkenstraße	IV
28 — 39.	33	30 — 58.	27	Bischofsstraße	
40 — 52.	32	59 — 93.	26	1 — 10.	3
53 — 68.	30	Babstraße	V	11 — 21.	4
69 — 71.	32	Bahnhoftstraße	18	22 — 28.	3
—, Kleine	30	Barnimsstraße	31	Blumenstraße	
Alexandrinenstr.		Bauhof	5	1 — 34a.	34
1 — 13.	13	Bauhofsgasse	5	35 — 50a.	35
14 — 41.	12	Bauschule	5	50b — 84.	34
42 — 88.	11	Behrenstraße		Bollengasse	I
89 — 116.	12	1 — 26a.	19	Börsenhaus	5
117 — 128.	13	27 — 48.	5	Borhagen	VII
		49 — 72.	19	Brandenburger Communication	21
		Beiersdorffscher Weinberg	IV	Brandenburger Thor, von da bis z. Chaussee- hause	18
		Belleallianceplatz	13		
		Bellevuestraße	18		

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Rev.
Brandenburger- strasse, von der Wasserthorstr. bis zur Dra- sienstrasse	12	Charlottenstrasse 49 — 65. . . .	20	Dorotheenstrasse 1 — 16. . . .	5
—, von der Hal- leschen Commu- nication bis zur Wasserthorstr. .	13	66 — 84. . . .	15	17 — 88. . . .	21
Brauhausgasse..	4	85 — 99. . . .	14	89 — 97. . . .	5
Breitestrasse 1 — 19. . . .	6	Chausseestrasse 1 — 39. . . .	24	Dragonerstrasse .	29
20 und 21. . . .	7	39a u. 40. . . .	V	Dresdnerstrasse	
22 — 37. . . .	6	41 — 80. . . .	24	1 — 8c. . . .	10
Breslauerstrasse .	36	Communication am Neuen Thore	23	9 — 32. . . .	11
Briß.	1	— zwischen dem		33 — 73. . . .	9
Brückenstrasse. .	10	Oranienburger und Hamburger	26	74 — 104. . . .	11
Brüderstrasse 1 — 18. . . .	6	Thore.		105 — 108. . . .	10
19 und 20. . . .	7	— zwischen dem		G ebertsbrücke . . .	22
21 — 45. . . .	6	Brenzlauer und		Giergasse	1
Brunnenstrasse..	25	Schönh. Thore bis zum Mühl-	30	Eisenbahn-Hof, Berlin-Anhal-	18
Burgstrasse 1 — 6. . . .	1	lenweg.		tischer.	24
7 — 29. . . .	4	— zwischen dem		—, Berlin-Stet-	24
—, Kleine. . . .	4	Schönhaus. und		—, Berlin-Bozs-	18
Büschingslag. . .	31	Brenzl. Thore bis zum Mühl-	25	—, Niederschles.=	36
Büschingsstrasse .	31	lenweg.		Märkischer. . . .	10
Buschkrug.	1	— hint. d. Frank-	36	Eisenbahnstrasse .	10
Büttnerisches Feld	IV	furterstrasse . .		Eisengießerei, Kö-	24
C antiansstrasse . .	5	— zwischen dem	35	Elisabethstrasse 1 — 12. . . .	34
Cavalierbrücke . .	4	Frankfurter und		13 — 54. . . .	33
Charitéestrasse . .	22	Landsb. Thore .	35	55 — 66. . . .	34
Charlottenburg .	III	— zwischen dem		Elisabeth-Ufer . .	10
Charlottenstrasse 1 — 12. . . .	14	Stralauer und	36	Engel-Ufer. . . .	10
13 — 26. . . .	15	Frankfurt. Thore		Enke-Platz	14
27 — 33. . . .	20	D ahlem.	II	Etablissemments vor dem Bran-	
34 — 48. . . .	5	Dampfmaschinen- Gebäude des Springbrunn. .	5	denburg. Thore bis z. Chaussee-	18
		Dessauerstrasse .	18	hause	
		Dom, Franzes. .	20		
		—, Deutscher. .	20		

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Nev.
Etablissemens vor dem Kott- buss. Thore, jen- seits des Land- wehrgrabens ..	1	Frankfurterstr., Grosse		Friedrichsstraße, Neue	
— vor d. Schle- sisch. Thore, jen- seits des Land- wehrgrabens ..	1	1 — 37....	35	1 — 21....	2
— beim Unter- baum im Thier- garten u. bei der Gesundheitsge- schir-Fabrik ..	18	38 — 68....	34	22 — 41....	3
— vor d. Preuz- lauer Thore...	30	69.....	33	42 — 63....	4
— vor d. Neuen Königsthore...	31	70 — 103a...	34	64 — 81....	3
— vor d. Landes- berger Thore...	31	103b — 138....	35	82 — 108....	2
— vor d. Frank- furter Thore ..	35	—, Kleine....	33	Fruchtstraße....	36
— vor dem Stra- lauer Thore ..	36	Frankfurt. Chaus- see bis zur Lich- tenberger Feld- mark.....	35	—, Verlängerte.	35
— vor d. Halle- schen Thore...	13	Französischestr.		Garnisonkirche,	
Exercierstraße...	V	1 — 21....	19	Hinter der....	4
Falkoniergasse ..	5	22 — 33....	20	Gartenstraße....	24
Fasanerie, König- liche	III	34.....	5	Gärtner-Dienst- haus i. Univer- sitätsgebäude ..	5
Feilnerstraße ..	13	35 — 48....	20	Sendarmenmarkt	20
Fennstraße	IV	49 — 68....	19	Georgenstraße	
Festungsgraben ..	5	Friedrichsberg ..	VII	1 — 12....	5
Fischerbrücke ..	7	Friedrichsfelde ..	VII	12a — 28....	21
Fischerstraße ..	7	Friedrichsbrücke.	4	29 — 48....	5
Fliederstraße ..	31	Friedrichsgracht		Gerichtsstraße ..	V
Frankfurt. Bahn- straße	36	1 — 51....	7	Gertraudten- brücke	7
		52 — 61....	6	Gertraudtenstr. .	7
		Friedrichsstraße		Gießhaus	5
		1 — 3....	13	—, Hinter dem.	5
		4 — 40....	14	Gipsstraße	
		41 — 58....	16	1 — 32....	28
		59 — 71....	17	33.....	27
		72 — 85....	19	Gollnewßstraße ..	31
		86 — 104....	21	Grabenstraße ..	18
		105 — 107....	22	Grenadierstraße ..	29
		108 — 132....	23	Grenzstraße, von der Hochstraße	
		133 — 136....	22	bis zur Garten- straße	24
		137 — 156....	21	—, der übrige	
		157 — 178....	19	Theil	V
		179 — 194....	17	Grünstraße	7
		195 — 211....	16		
		212 — 250....	14		
		251	13		

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.
Grünstraße, Neue	8	Holzmarktstraße		Jüdenstraße . . .	1
Grünstraßen- brücke	7	52 — 73 . . .	34	Zunkerstraße . . .	13
Grüner Weg . . .	34	Hundefehle	11		
		Husarenstraße . .	13	Kaiser Franz-	
S paatscher Markt	28	Jägerstraße		Grenadierplatz . .	10
Halle'sche Com- munication . . .	13	1 — 16 . . .	19	Kaiserstraße . . .	33
Halle'schen Thor, Am	1	17 — 61a . . .	20	Kalandsgasse . . .	3
—, Vor dem . . .	13	62 — 76 . . .	19	Kalkscheunenstr. .	22
Hamburgerstr., Große	26	Jägerstraße, Kleine	20	Kanne, Die	1
—, Kleine	26	Jakobsstr., Alte		Kanonierstraße	
Häsenhaide	1	1 — 43 . . .	12	1 — 6	17
Hauswiegplatz	20	44 — 61 . . .	11	7 — 39	19
Hedwigs = Kirch- gasse	5	62 — 86 . . .	9	40 — 45	17
Heidereutergasse .	4	87 — 102 . . .	11	Karlsbad	18
Heidestraße	IV	103	8	Karlsberg	VII
Heiligegeistgasse .	4	104 — 136 . . .	12	Karlsstraße	22
Heiligegeiststraße .	4	—, Neue	9	Karpfenteich, Am	IV
Heinersdorf	VI	Zannowigbrücke, An der	34	Kastanienallee . .	21
Heinrichsplatz . . .	10	Jerusalemstr.		Katholisch. Kirche, Hinter der	5
Herfulesbrücke . .	4	1 — 14 . . .	15	Kemperhof	18
Hirschelstraße . . .	18	15 — 34 . . .	20	Kesselstraße	24
Hirtengasse		35 — 66 . . .	15	Kiez, Lichten- berger	VII
1 — 10	30	Inselbrücke	7	Kirchgasse, Große Georgen =	
11 und 12	29	Inselgasse	9	1 — 8	31
13 — 19	30	Invalidenhaus . .	24	9 — 40	32
Hochstraße	24	Invalidenstraße		41 — 47a	31
Hoher Steinweg		1 — 15 . . .	25	—, Kl. Georgen =	
1 — 7	4	16 — 69c . . .	24	1	33
8	3	70 — 89 . . .	25	2 — 12	32
9 — 15	4	Invalidenwacht- ther	24	—, Hedwigs = . .	5
Holzgartenstraße .	6	Johannisberg . . .	V	—, Kleine Neu-	
Holzmarktgasse . .	10	Johannisstraße		städtische	21
Holzmarktstraße		1 — 14 . . .	22	—, Neue Petri =	7
1 — 18	34	15	23	—, Nicolai = . . .	1
19 — 51	36	Jüdenhof, Gr. . .	1	—, Parochial = . .	2
		—, Kleiner	3		

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.
Kirchhof, Georg.	32	Königsstrasse		Kreuzgasse	
—, Heiligegeist-		1 — 18....	4	1 — 11....	6
Hospital.....	4	18a — 19....	1	12.....	20
—, Louisen=	11	20 — 47....	2	13 — 21....	6
—, Marien=		48 — 69....	4	Krögel, Am....	1
1 — 4....	4	—, Neue		Kronengasse....	2
5 — 24....	3	1 — 20....	31	Kronenstrasse	
—, Nicolai=	1	21 — 75....	32	1 — 15....	17
Kirchplatz, Mi-		76 — 95....	31	16 — 58....	20
chael=	10	Königsther, Ver-		59 — 75....	17
Kirchstrasse, Ja-		dem.....	31	Krug, Neuer....	1
cobi.....	12	Köpnickerstrasse..	10	Kürassierstrasse..	12
—, Matthäi=	18	Köpnicker Thor..	10	Kunewski-Brücke	3
—, Michael=	10	Köthenerstrasse..	18	Kupfergrab., Am	5
—, Neustädtische	21	Koloniestrasse... V		Kurzstrasse.....	6
Kirschallee.....	24	Kommandanten-		Kurzestrasse	
Kleegarten.....	11	strasse		1.....	32
Kleine Gasse...	27	1 — 22....	8	2 — 19....	33
Klosterstrasse		23 — 66....	11	20.....	32
1 — 27....	3	67 — 89....	8		
28 — 79....	2	Koppenstrasse bis		Landsbergerstr.	
80 — 112....	3	zur Frankfurter-		1 — 22....	31
Kochstrasse		strasse.....	36	23 — 29....	34
1 — 20....	16	—, Verlängerte	35	30 — 47....	33
21 — 39....	15	Kottbuser Com-		48 — 75....	32
40 und 41....	8	munication.....	10	76 — 89....	33
42 — 59....	15	Kottbuserstrasse..	10	90 — 98....	34
60 — 75....	16	Kottbuser Thor,		99 — 126....	34
Kölln, Neu-, am		Ver dem.....	10	Landsberg. Thor,	
Wasser.....	9	Krausenstrasse		Ver dem.....	31
Köllnischer Fisch-		1 — 12....	16	Landwehrstrasse	
markt.....	7	13 — 34....	15	1.....	31
Köllnische Gasse	7	35 — 43....	8	2 — 43....	32
Königsbrücke...	2	44 — 63....	15	44.....	31
Königsgraben,		64 — 77....	16	Langebrücke....	4
Am		Krautzgasse		Langegasse.....	36
1.....	32	1 — 3....	34	Laufgasse	
2 — 19a....	30	4 — 51....	36	1 — 3....	28
20.....	32	52 — 56....	34	4 — 30....	27
Königsmauer...	3	Kreuzberg.....	I	31.....	28

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Rev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Rev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.= Rev.
Lausitzer Commu- nication	10	Louisenbad, Co- lonie	V	Mauerstrasse 52 — 68.	17
Lausitzerplatz . . .	10	Louisenplatz . . .	23	69 — 75.	16
Leipzigerplatz . . .	17	Louisenstrasse 1 — 13.	23	—, Kleine.	21
Leipzigerstrasse 1 — 34.	17	14 — 46.	22	Raulbeer-Plan- tage hinter Kir- dorf.	1
35 — 50.	15	47 — 67.	23	Mehlwaaage-Ge- bäude am Un- terbaum.	22
51 — 59.	8	Louisenufer, vom Draniensplatz b. zum Wasserthor	10	Mehrerstrasse . .	31
60 — 75.	15	—, vom Kaiser Franz Grenab. Platz bis zum Draniensplatz . .	10	Melchiorstrasse . .	10
76 — 117.	17	Lübenerstrasse . .	10	Militairstrasse . .	18
Leipzigerstrasse, Alte 1 — 10.	6	Lützow	III	Mittelstrasse 1 — 9.	5
11 und 12.	20	Lützowerwegstr. .	I	10 — 57.	21
13 — 22.	6	Lustgarten, Am . .	5	58 — 66.	5
Lennéstrasse	18	Magazinstrasse . .	33	Moabit.	IV
Lichtenberg.	VII	Mariannenplatz . .	10	Mohrenbrücke . .	20
Liesenstrasse	24	Mariannenstrasse .	10	Mohrenstrasse (1 — 5 ist Zietenplatz)	
Vlekmannsgasse . .	32	Mariannenufer . . .	10	6 — 17.	17
Linden, Unter den 1 — 26.	21	Marienstrasse . . .	22	18 — 49.	20
27 — 45.	5	Markgrafenstr. 1 — 16.	13	50 — 64.	17
46 — 78.	21	17 — 34.	15	(65 und 66 ist Zietenplatz)	
Lindegasse.	5	35 — 50.	20	Mollenmarkt . . .	1
Lindenstrasse 1 — 36.	13	51 und 52.	5	Mollersgasse. . . .	5
37 — 44.	15	53 — 60.	20	Monbijouplatz . .	28
45 — 80.	8	61 — 86.	15	Monbijousschloß .	26
81 — 125.	13	87 — 107.	13	Moritzplatz	12
Linienstrasse 1 — 9.	31	Marschallsbrücke .	22	Mühlendam	1
10 — 35.	30	Martinique	IV	Mühlengraben, Am.	6
36 — 47.	29	Matthieustrasse . .	12	Mühlenstrasse . . .	36
48 — 104.	27	Mauerstrasse 1 — 11.	16	Müllerstrasse . . .	V
105 — 161.	26	12 — 21.	17	Münzstrasse 1 — 9.	29
162 — 210.	27	22 — 51.	19	10 — 22.	30
211 — 225.	29				
226 — 240.	30				
241 — 250.	31				
Linsstrasse.	18				

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.
Münzstrasse		Dranienstrasse		Platz am Zeug-	
23 — 30.	29	71 — 89.	12	haufe	5
Mulacksgasse		90 — 108.	8	Plögensee, Gro-	
1 — 6.	29	109 — 154.	12	ßer	V
7 — 34.	27	155 — 203.	10	—, Kleiner.	IV
35 — 41.	29	Dranienburger-		Poststrasse	
Museum, König-		strasse		1.	4
liches	5	1 — 9.	28	2 — 30.	1
		10 — 84.	26	31.	4
		85 — 92.	28	—, Kleine.	4
Ngelgasse.	1			Potsdamer Gem-	
Neanderstrasse . . .	10	Pachhof, Am		munication, v.	
Neue Gasse	3	neuen	5	Potsdam. Thore	
Neue Markt.	4	Pachhofsgedäude		bis zum Garten	
Neue Bronnede		des neuen Pach-		des Prinzen Al-	
Neue Strasse.	V	hofs	5	brecht	
Neuen Thor, Vor		Pachhof, Hinter		1 — 8.	17
dem	24	dem neuen	5	—, vom Unhal-	
Reuhof.	1	Paddengasse	2	tisch. Thore bis	
Reumannsgasse . . .	6	Balais, Königs-	5	zum Garten des	
Niederlagstrasse . . .	5	Pallifadenstrasse.	35	Prinz. Albrecht	
Niederschönhaus-		Pankow	VI	9.	14
sen	VI	Pankstrasse	V	Potsdamerplatz .	18
Niederwallstrasse	20	Papenstrasse		Potsdamerstrasse	
		1 — 8.	3	1 — 23.	18
Oberbaum, Am	36	8a — 17.	4	24 — 122.	11
Oberbaumsbrücke	36	18 — 24.	3	123 — 141.	18
Oberwallstrasse		Pariserplatz	21	Potsdamer Thor	17
1 — 4.	5	Paulsborn	11	Präsidentenstr.	
5 — 16.	20	Petriplatz	7	Große	28
17 — 21.	5	Petristrasse	7	—, Kleine.	28
Ober- u. Unter-		Philippstrasse	23	Brenzlanerstrasse	30
wasserstrasse	6	Wienierstrasse	I	Brenzlaner Thor,	
Ohmgasse.	10	Plantagenstrasse.	V	Am.	—
Ophenhaus.	—	Platz an der Bau-		—, Vor dem, bis	
Opernplatz	5	schule	5	zum Communi-	
Dranienbrücke	10	— am Opern-		cationswege	30
Dranienplatz	10	haufe	5	Prinzengasse	5
Dranienstrasse		— vor dem Neuen		Prinzengasse, v.	
1 — 47.	10	Thore	24	der Dresdnerstr.	
48 — 70.	11				

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- liv.
bis zum Meritz- platz	11	Rosenthalerstr. 24 — 54.	28	Schloß, Königl. Schleßfreiheit	5
Prinzenstraße, v. Moritzplatz bis zur Wasserther- straße	12	55 — 73.	27	1 — 9.	5
—, von d. Wasser- therstr. bis zur Hallefch. Com- munication.	13	Rosmarienstr.	5	10.	6
Preßstr.	1	Rosstr.	7	Schloßplatz	6
Pulvermühlenstr. Puttkammerstr.	IV 14	Rosstraße, Neue Ruheplatzstraße	9 V	Schloßchen.	35
R autschhof	6	Rummelsburg	VII	Schmalegasse	
Reekengasse	1	Saattwinkel.	V	1.	4
Reinickendorf	V	Sameßfischer Weinberg.	31	2 — 5.	3
Reinickendorfer- straße	V	Sandstraße	V	6 — 8.	4
Rittergasse	7	Schadowstraße	21	Schmargenderf	II
Ritterstraße	12	Schäfergasse.	9	Schmidstraße, v. der Neanderstr. bis z. Michaels- kirche	10
Rirdorf.	1	Scharfenberg	V	—, von d. Nean- derstraße bis zur Neuen Jakobß- straße	9
Rochbrücke	3	Scharmstraße	7	Schöneberg	II
Rochstraße, bei der Neuen Frie- drichstraße.	3	Schauspielhaus	20	Schönebergerstr. Schönehausen, Hoh. u. Nied.	VI
—, bei d. Münz- straße	29	Schenbelgasse.	29	Schönhäuf. Allee	
Rollberge	1	Scheunengasse, 1ste, 2te, 3te, 4te Kurze	30 30	1 — 46.	25
Rollfrug	1	Scheunengasse, Schießgasse 1 — 42.	32	47 — 141.	VI
Rosengasse 1 — 21.	36	43 und 44.	31	142 — 188.	25
22 — 35a.	34	Schiffbauer- damm.	22	Schönhäuserstr., Alte	29
36 — 54.	36	Schifferstraße.	18	—, Neue.	28
Rosenaergasse.	36	Schillingbrücke. Schillinggasse 1 — 9.	36 34	Schönhäuf. Thier, Vor dem	28
Rosenstraße, Ver- liner	4	10 — 31.	33	Schönhelz	VI
—, Werdersche	5	32 — 39.	34	Schönweide	I
Rosenthalerstr. 1 — 23.	27	Schlachthaus- gasse.	21	Schernsteinfeger- gasse.	7
		Schleßischestraße. Schleßisches Thier Schleuse, An der	10 10 6	Schulgartenstr.	18
				Schulstraße	V
				Schumannestr., 1 — 8.	22

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Nev.
Schumannsstr.		Spittelbrücke . . .	8	Lerzstraße	IV
9 — 19.	23	Spittelmarkt . . .	8	Treptow	I
20 — 23.	22	Spittelmarktstr.	6	Triftstraße	IV
Schuster-gasse . . .	6	Spittlgerberggasse	9		
Schützenstraße		Spreegasse	9	Uebergangsbrücke	2
1 — 5.	16	Stallstraße	5	Ueberfahrts-gasse	26
6 — 26.	15	Stallschreiberstr.	11	Uferstraße	V
27 — 49.	8	Stechbahn	6	Universität	5
50 — 69.	15	Steingasse		Universitätsstr. . .	5
70 — 79.	16	1 — 7.	29	Unterbaums-	
—, Alte		8 — 33.	27	brücke	22
1 — 6.	32	34 — 38.	29	Unterbaumsstr.	
7 — 9.	30	Stralau	VII	1 — 6.	22
10 — 15.	32	Stralauerbrücke .	2	7.	23
Sebastiansstraße	11	—, An der	2	Unter- u. Ober-	
Seezershof	18	Stralauer Mauer	2	wasserstraße . . .	6
Seestraße, von d.		Stralauerplatz . .	36		
Müllerstr. nach		Stralauerstraße		Berliner Weg,	
Charlottenburg	IV	1 — 22.	2	von der Wol-	
—, von der Müll-		23 — 39.	1	lankstr. rechts . .	25
lerstr. nach Nie-		40 — 58.	2	—, von der Wol-	
der-Schönhaus.	V	Stralauer Thier,		lankstr. links . .	25
Sellerstraße	IV	Vor dem	36		
Siebergasse		Taubenstraße		Wadzetsstraße	
1 — 6.	2	1 — 14.	17	1 und 2.	30
7.	1	15 — 36.	20	3 — 21.	32
8 — 18.	2	37 — 54.	17	22 und 23.	30
Sophienstraße		Teigel	V	Waisenbrücke . . .	2
1 — 34.	28	Tempelhof	I	Walde-marsstraße.	10
35.	26	Tempelhofestr.	I	—, Kleine	
Spandauerbrücke	3	Thierarzneischul-		1 — 21.	27
—, An der		platz	23	22.	28
1 — 2.	3	Thiergarten-Sta-		Wallstraße	
3 — 9.	28	blissements	18	1 — 15.	8
10 — 12.	3	Thiergartenstraße	18	15a — 89.	9
Spandauerstraße		Thiergartenstraße	18	90 — 93.	8
1 — 26.	4	Thorststraße		Wassergasse	10
27 — 54.	1	1 — 16.	25	Wasserthorstraße	12
55 — 81.	4	17 — 53.	24	Wassmannsstraße	34
Svarwalsbrücke	8	Thurmstraße . . .	IV	Weberstraße	35

Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.	Strasse und Nummer.	Nr. des Pol.- Rev.
Wedding (Colo- nie).....	V	Wiesenstrasse ...	V	Wrangelstrasse ..	10
Weddingsstrasse .	V	Wilhelmsplatz ..	17	Wüstegasse	29
Weibendamm... .	5	Wilhelmsstrasse		Zelte im Thier- garten	18
Weibendammer- brücke	22	1 — 34.	14	Zeughaus, Am .	5
Weinbergsgasse .	27	35 — 56.	16	—, Hinter dem	5
Weinbergsweg .	25	57 — 61.	17	—, Platz am ..	5
Weinstrasse.....	31	62 — 68.	19	Zeughofstrasse ..	10
Weinmeisterstr..	28	69 und 70.	21	Ziegelstrasse....	22
Weissenfee	VI	70a — 77.	19	Ziefenplatz	
Werderscher		78 — 81.	17	1 — 5.	17
Markt		82 — 106.	16	65 und 66.	17
1 — 7.	5	107 — 147.	14	—, Neue	21
8 — 10.	6	—, Neue	21	Zimmerstrasse	
Werdersche Müh- len	6	Wilhelminenhof	VII	1 — 24.	16
Werderstrasse		Windmühlen- berg	—	25 — 42.	15
1 — 6.	5	Wollstrasse	V	43 — 52.	8
7 — 12.	6	Wollankstrasse..	25	53 — 77.	15
		Wollank Wein- berg	25	78 — 100.	16
				Zwirngraben ...	28